

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg 06.Änderung Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim

Bekannt gemachter Plan



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Herausgeber

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Tel.: 0221/147-0 Fax.: 0221/147-3185 poststelle@brk.nrw.de www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasisdaten NRW 2021

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln

Abteilung 3:

 $Regionale\ Entwicklung,\ Kommunalaufsicht,\ Wirtschaft$

Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle

Telefon: 0221 / 147-2032 Regionalplanungsbehörde: Telefon: 0221 / 147-2038 oder Telefon: 0221 / 147-3516

Fax: 0221 / 147-2905

E-Mail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Ausfertigung

der 06. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungs-bereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 03. Sitzung am 25.06.2021 unter **TOP 15** (Drucksache Nr. RR 34/2021) gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mehrheitlich den Aufstellungsbeschluss über die 06. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage (Stand Beschlussvorlage) mit nachfolgenden Teilen:

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung
- Teil C. Umweltbericht
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung
- Teil F. Anhang

Mit Bericht vom 05.07.2021, Az. 32/61.6.2-2.13-06 hat die Regionalplanungsbehörde die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

Mit Erlass vom 04.10.2021, Az. 51.12.03.04-000003-2021-0009674 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Ausgefertigt:

Köln, den 06.10.2021

Im Auftrag

Lüdenbach

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

Bezirksregierung Köln

06.10.2021

06. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungs-bereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim

06. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Unternehmerpark Kottenforst II, Stadt Meckenheim.

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 06. Planänderung:

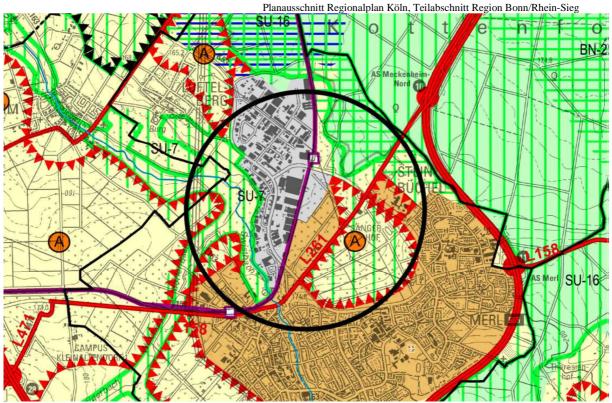
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25.06.2021

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 05.07.2021

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.10.2021

Ausgefertigt durch die Geschäftsstelle des Regionalrats am 06.10.2021

Bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 12.11.2021



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende



Textliche Festlegung

Textliche Festlegung

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln,
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 6. Regionalplanänderung
– GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 06. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.

Bezirksregierung Köln

Planunterlage

(Stand Aufstellungsbeschluss)

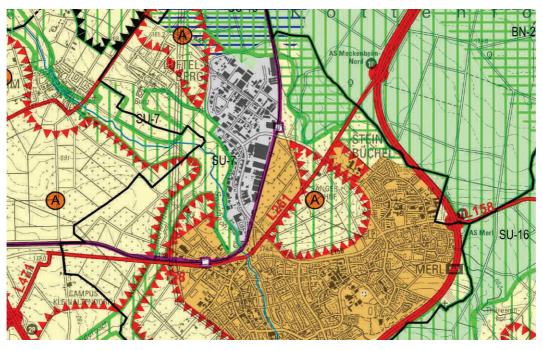
- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung
- Teil C. Umweltbericht
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung
- Teil F. Anhang

Teil A. zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Regionalplan ohne Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Blatt 4908

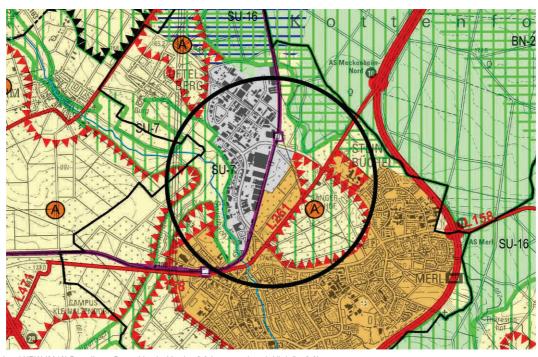


Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Regionalplan mit Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Blatt 4908



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000



Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 6. Regionalplan-änderung – GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – ist nicht erforderlich.

Bezirksregierung Köln

Teil B.Planbegründung

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Inhalt

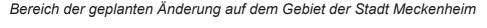
1	An	lass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	1		
	1.1	Anlass der Planänderung	1		
	1.2	Gegenstand der Planänderung	3		
	1.3	Erfordernis der Planänderung	4		
2	Ve	rfahrenslauf	5		
	2.1 F	Frühzeitige Unterrichtung	5		
	2.2	Umweltprüfung	6		
	2.3	Erarbeitungsbeschluss	9		
	2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	9		
	2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit 9				
	2.6 Beteiligung eines anderen Staates 10				
	2.7	Erörterung	10		
	2.8	Weiteres Verfahren	11		
3	Ra	umordnerische Bewertung	12		
	3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	12		
	3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	14		
	3.3	Erfordernisse Regionalplan	22		
	3.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	24		
4	Zu	sammenfassende Erklärung	24		
	4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	24		
	4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden-/Öffentlichkeitsbeteiligung	26		
	4.3	Alternativen	31		
	4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	31		

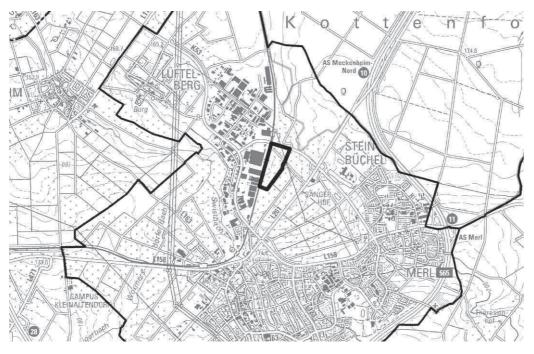
1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Meckenheim hat mit Schreiben vom 04.09.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Diese geplante Änderung wurde vom Rat der Stadt Meckenheim am 05.06.2019 beschlossen.

Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in einen Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB).





Land NRW Datenlizenz Deutschland –Namensnennung –Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Abb.1: Lage des Änderungsbereiches

Anlass für die vorgesehene Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Meckenheim, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortverlagerung bzw. die Erweiterung eines Industrieunternehmens aus dem angrenzenden "Industriepark Kottenforst" zu schaffen. Für das Unternehmen aus dem "Industriepark Kottenforst" sind die Kapazitätsgrenzen am jetzigen Standort bereits erreicht. Um die

Firma langfristig am Standort sichern zu können, bedarf es dringend räumlicher Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort. Da im "Industriepark Kottenforst" keine geeignete Fläche der betrieblich notwendigen Größenordnung von 12 ha zur Verfügung steht, ist die Ergänzung des südlich angrenzenden "Unternehmerpark Kottenforst I" um die in Rede stehenden Industrieflächen erforderlich. Für den Planbereich liegt eine Ansiedlungsanfrage des Unternehmens vor. Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um ein Werk zur Fleischverarbeitung. Daher ist aus Gründen des Immissionsschutzes die Festsetzung eines Industriegebietes im Bebauungsplan zwingend notwendig. Dieses lässt sich mit der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht vereinbaren. Da gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um das vorliegende Konzept realisieren zu können. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Unternehmerpark Kottenforst II" der Stadt Meckenheim bereitet nunmehr die Ansiedelung bzw. Erweiterung der Firma Rasting in den "Unternehmerpark Kottenforst II" vor (s. Abb.: 2). Ziel der Bauleitplanung ist es, ein klimaneutrales Werk der fleischverarbeitenden Industrie zu entwickeln, das auch den Maßgaben des angrenzenden "Unternehmerpark Kottenforst I" d.h. dem dort geltenden Leitbild des bio innovation park Rheinland entspricht.

Darüber hinaus führt die Stadt Meckenheim an, dass es nach Feststellung des Gewerbeflächenkonzepts 2035 des Kreises (Stand 2017) im Kreis Rhein-Sieg nicht ausreichend Reserveflächen für industrielle Nutzung gibt.

Die Stadt Meckenheim hat in den letzten Jahren den westlich des Plangebietes liegenden GIB Industriepark Meckenheim komplett entwickelt, d.h. aktuell sind dort keine Reserveflächen mehr zu verzeichnen. Seit 2013 wurde damit begonnen den angrenzenden östlich der Bahnlinie dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Kottenforst im südlichen Bereich gewerblich zu entwickeln. Hier wird der "Unternehmerpark Kottenforst I", der als bio innovation Park Rheinland den Maßgaben eines klimaneutralen, regionalen Wissenschafts- und Gewerbeparks folgen soll, entwickelt. Dem zu Folge ist in diesem Bereich nicht störendes Gewerbe vorgesehen.

Der Regionalplanänderungsbereich schließt im nordwestlichen Teil des ASB mit einem noch nicht entwickelten Bereich an das Gewerbegebiet "Unternehmerpark Kottenforst I" an.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich folglich um den zweiten Teil des Unternehmerparks. Mit dem "Unternehmerpark Kottenforst II" soll jetzt ein neues Industriegebiet zwischen dem bestehenden westlich angrenzenden "Industriepark Kottenforst" und dem in der Entwicklung befindlichen "Unternehmerpark Kottenforst I" (Bebauungsplan Nr. 80) entstehen.

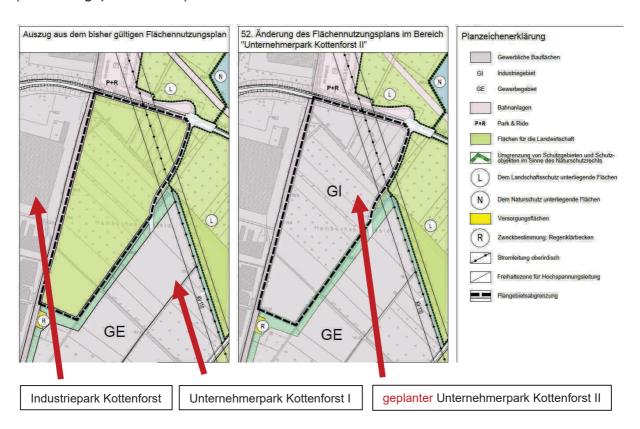


Abb.2: Rechtskräftiger FNP und Planung zur 52. Änderung des FNP

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Stadtgebiet Meckenheims, nördlich der Kernstadt Meckenheim. Der Bereich grenzt an den bereits bestehenden "Industriepark Kottenforst" im Westen und den gerade entstehenden "Unternehmerpark Kottenforst I" im Osten und Süden an.

Im rechtskräftigen Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt (s. Teil A – Entwurf). Die Fläche des "Unternehmerpark Kottenforst I" östlich und südlich des Änderungsbereiches folgt derselben Darstellung. Nordöstlich grenzt ein Allgemeiner Freiraumund Agrarbereich mit den Funktionen Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung an. Im Norden des Plangebietes schließen die Waldflächen des Kottenforsts mit der Funktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) an. Der Änderungsbereich grenzt im Westen an die im Regionalplan festgelegte Bahnlinie Euskirchen – Bonn und den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) "Industriepark Kottenforst".

Basierend auf der Anregung der Stadt Meckenheim, die im Änderungsbereich eine ca. 12 ha große industrielle Nutzung vorsieht (s.o. Kap.1.1). soll der Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, für das Plangebiet wie folgt geändert werden:

Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf der ca. 12 ha großen Fläche des "Unternehmerparks Kottenforst II" statt der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (s. Teil A – Entwurf).

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Meckenheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Regionalplans, der für den Planbereich einen ASB darstellt und somit Wohnen und nicht störendes Gewerbe festlegt

Bei der geplanten Änderung des Regionalplans handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung. Ein im angrenzenden Industriepark ansässiges Unternehmen benötigt zur Standortsicherung Erweiterungsflächen d.h. Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort. Ziel der Stadt Meckenheim ist es, mit dieser Perspektive das Unternehmen langfristig am Standort Meckenheim

sichern zu können. Auf Grund betriebstechnischer Notwendigkeiten müssen dies Industrieflächen sein für die wiederum die Festlegung eines GIB im Regionalplan die raumordnerische Voraussetzung ist.

2 Verfahrenslauf

2.1. Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12.10.2020 über die geplante Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde eine Information zu dem Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 13.10.2020 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen wesentliche Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege: Für den Bodendenkmalschutz gibt es auf den Flächen des Planbereiches konkrete Befunderwartungen. Für eine abschließende Bewertung ist zunächst die Erhebung des Ist-Zustandes erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung der nachfolgenden Bauleitpläne. Gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplanes werden keine Bedenken geäußert.

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass der Betrieb der anliegenden Bahnstrecke durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Dazu ist u.a. mindestens 8 m Abstand von der Trasse einzuhalten. Dieser Forderung schließt sich

der Nahverkehrsverband Rheinland an. Die Festsetzung dieser Forderungen erfolgt im Bebauungsplan.

Die Westnetz GmbH verweist darauf, dass im Nord-Osten des Änderungsbereiches eine 110kv Hochspannungsfreileitung im Plangebiet verläuft. Die bestehende Leitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Die betroffenen Flächen dürfen zum Bau und Betrieb der Leitungen genutzt werden. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Die Sicherstellung dieser Forderungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung der Planbegründung berücksichtigt.

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 04.11.2020 durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 12 Stellungnahmen mit den Schwerpunkten in folgenden Themenbereichen ein:

- Bodendenkmalschutz
- Datengrundlagen
- Grundwasserschutz
- FFH-Verträglichkeit
- Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Kottenforst
- Artenschutz.

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der vorgesehenen Änderung des Regionalplans Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, soll der angrenzende GIB "Industriepark Kottenforst" um ca. 12 ha erweitert werden. Für diese Flächen legt der aktuelle Regionalplan einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Da durch diese geplante Nutzungsintensivierung im Änderungsbereich weitergehende Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Umweltprüfung (§ 8 ROG i.V.m. § 48 UVPG) durchgeführt und ein Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung d.h. der Nutzungsänderung von ASB in GIB entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird sowohl der Bestand im Untersuchungsraum als auch die planungsrechtliche Situation, die für den gesamten ASB aktuell nicht störendes Gewerbe vorsieht, erfasst.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut `Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind durch die Planung nicht zu erwarten. Mit der Nutzungsänderung in einen GIB wird keine direkte Betroffenheit für die Wohnfunktion bzw. das Wohnumfeld ausgelöst, da der Änderungsbereich vollständig von gewerblicher und industrieller Nutzung umgeben ist. Die Nutzungsintensivierung wird jedoch zu einer Erhöhung der Verkehrszahlen durch den Lieferverkehr führen, was wiederum ggf. Auswirkung auf weiter entfernt liegenden Wohngebiete haben könnte. Die möglichen Immissionen

durch gewerbliche Einrichtungen und Verkehre müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen. Dies wird auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich betrachtet. Eine Erholungsfunktion ist vor Ort nicht gegeben.

Für die Schutzgüter "Fläche, Boden", "Klima, Luft", "Landschaft", "Kulturgüter und sonstige Sachgüter" führt die geplante Nutzungsintensivierung von ASB zu GIB zu geringen bis mittleren Mehrbelastungen an Umweltwirkungen.

Die Auswirkungen auf das *Schutzgut "Wasser"* könnten sich für das Kriterium *"Grundwasser"* als erheblich erweisen, wenn das geplante Trinkwasserschutzgebiet Dimerzheim für den Planbereich eine Schutzzone ausweist. Nach den aktuellen Planungen ist im Planbereich aber maximal eine Schutzzone IIIb vorgesehen. Dies widerspricht der vorgesehenen gewerblich-industriellen Nutzung nicht, wenn auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Vorsorgemaßnahmen festgesetzt werden.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien "Biotopverbundflächen" und "Planungsrelevante Vorkommen" werden für die Flächen der Regionalplanänderung als gering bis mittel eingestuft. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt auch für diese Kriterien in der nachfolgenden Bauleitplanung.

Für das Schutzkriterium "Schutzwürdige Bereiche" kann eine erhebliche Umweltauswirkung allerdings zunächst nicht ausgeschlossen werden. Zwar werden für den Planbereich keine naturschutzrechtlichen Schutzbereiche direkt beansprucht, allerdings grenzt das Vorhabengebiet im Nord-Osten in 50 m an das Naturschutzgebiet Kottenforst und in ca. 400 m an das FFH Gebiet Kottenforst. Unter bestimmten Konstellationen ist nicht auszuschließen, dass industrielle Emissionen hier zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Wenn im Laufe des nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahrens die geplanten industriellen Anlagen und die zu erwartenden Emissionen näher bekannt sind, müssen die Auswirkungen noch einmal näher untersucht werden, um entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verbindlich festzulegen. Erhebliche Umweltwirkungen auf das angrenzende BSN bzw. NSG und FFH-Gebiet sind auszuschließen, um eine raumverträgliche Regionalplanänderung sicherzustellen.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 18. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 6. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 36/2020).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zu Planentwurf, Begründung und Umweltbericht aufgefordert. Die Frist endete am 31.03.2021.

Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen dieser Beteiligung ist Anlage 1 zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg Kreis. Gemäß §3 des Gesetzes zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine "digitale öffentliche Auslegung", also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen

Bekanntmachungsorganen (Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2/2021), Rhein-Sieg Kreis (General Anzeiger Bonn, Ausgabe 16./17.1.2021) informiert.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Abs. 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist bei der Planung nicht mit erheblichen, die Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen, daher wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hatte auf Grund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zur Zeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation beschlossen, die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchzuführen. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 19.05.2021 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 03.05.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Mai 2021) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen und in der Erörterungsunterlage dokumentierten 53 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 46 einvernehmlich ausgeräumt werden.

Die folgenden Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (Beteiligtennummer 120000) und des LANUV - Landesamtes für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz NRW (Beteiligtennummer 22000) konnten im Ergebnis nicht ausgeräumt werden (vgl. Anlage 1):

- Durch die Umplanung von ASB in GIB werden Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete für wahrscheinlich gehalten. Es ist notwendig, dass die nachfolgende Bauleitplanung diese Probleme löst. Dies muss aber – so das Landesbüro der Naturschutzverbände - über ein separates regionalplanerisches Ziel abgesichert werden. (Bedenkennummer 12000-001)
- Mit der Planung des Industriegebietes Kottenforst II können Beeinträchtigungen auf das hier geplante Trinkwasserschutzgebiet Dirmerzheim nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn hier lediglich eine Schutzzone IIIb vorgesehen ist, sollen die Anforderungen eines dauerhaften Schutzes der Grundwasserressourcen erfüllt werden. Eine Abschichtung von Vorsorgemahnahmen des Trinkwasserschutzes auf die Bauleitplanung wird vom LANUV kritisch gesehen (Bedenkennummer 22000-001).
- Die Bewertung der Regionalplanungsbehörde zu den Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Schutzgebiete kann von dem LANUV nicht mitgetragen werden. Die Aussage in den Planunterlagen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen festzulegen sind, um erhebliche Auswirkungen auf die Natur auszuschließen, sind nicht zielführend. Die Abschichtung der Prüfung und Regelung naturschutzfachlicher Belange auf die nachgeordnete Planungsebene ist bedenklich (Bedenkennummer 22000-002 und 22000-005).
- Die Aussage, dass der Freiraumschutz im Planverfahren gewährleistet ist, da ein bereits geplanter ASB lediglich in GIB umgewandelt wird, kann von dem LANUV nicht mitgetragen werden (Bedenkennummer 22000-003).
- Gegen die Endbewertung in den Verfahrensunterlagen zu den Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten werden vom LANUV Bedenken erhoben (Bedenkennummer 22000-004).

Kern der von den Einwendern vorgebrachten Bedenken ist, dass, obwohl die Regionalplanungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen des potenziellen Trinkwasserschutzgebietes bzw. der angrenzenden Naturschutz- und FFH Gebiete nicht vollständig auszuschließen kann, entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erst auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene festzulegen sind.

Dies wird von der Regionalplanungsbehörde aber als sachgerecht und Folge des gestuften Planungsaufbaus bewertet. Raumordnerische Ziele und Grundsätze können keine konkreten fachrechtlich begründeten Maßnahmen festlegen. Diese sind lediglich behördenverbindliche und in der Regel abstrakt-generelle Festlegungen gegenüber der Bauleitplanung.

Erst auf dieser nachfolgenden Planungsstufe sind die Vorhaben konkret genug zu beschreiben, um wirksame Schutzregelungen festzusetzen. Die in den Verfahrensunterlagen und vor allem dem Umweltbericht angeführten Hinweise und Bedingungen gehen anheim mit den geltenden und von der Bauleitplanung zu erfüllenden fachrechtlichen Vorgaben und werden im Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG von der Regionalplanungsbehörde nachgehalten.

Die detaillierten Ausführungen zu den vorgetragenen Bedenken finden sich in der anliegenden Niederschrift (s. Teil E).

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung sind das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu

sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	Nachhaltige Raumentwicklung
§2 (2) Nr. 2 ROG	Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur
§2 (2) Nr. 3 ROG	Gewährleistung der Daseinsvorsorge
§2 (2) Nr. 4 ROG	Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur
§2 (2) Nr. 6 ROG	Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums

Die Regionalplanänderung GIB "Unternehmerpark Kottenforst II" in Meckenheim wird die Entwicklung der lokalen und regionalen Wirtschaftsstruktur d.h. die Sicherung der Arbeitsplätze eines ortsansässigen Unternehmens fördern, ohne dass dies zu erheblich negativen Auswirkungen für die sozialen oder ökologischen Funktionen (s.o. Kap. 3.2) führen wird. Dies entspricht dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung.

Auch wenn mit der geplanten Erweiterung des lokalen Unternehmens eine Freifläche überbaut werden soll, so ist doch von einer siedlungsräumigen Weiterentwicklung bzw. Arrondierung der bestehen gewerblich-industriellen Nutzung vor Ort auszugehen. Der geplante GIB ist die Fortführung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes "Unternehmerpark Kottenforst I" und mit diesem über die Straße "An der Allee" bereits vollständig erschlossen. Auch zum westlich angrenzenden GIB "Industriepark Kottenforst", in dem der bereits bestehende Hauptbetrieb des zu erweiternden

Unternehmens liegt, gibt es eine direkte Erschließung über die Straße "Am Pannacker".

Der aktuelle Regionalplan legt für den Planbereich bereits einen Allgemeinen Siedlungsbereich und damit grundsätzlich die bauliche Nutzung fest. Ein wesentlicher Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Landesplanung ist die nachhaltige Konzentration der baulichen Entwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen. Der vorgesehene Standort entspricht damit auch siedlungsstrukturell den landesplanerischen Vorgaben und Leitbildern.

Des Weiteren fördert die geplante Regionalplanänderung ein gutes Arbeitsplatzangebot und die Produktion von Lebensmitteln, was wiederum die Daseinsvorsorge vor Ort und in der Region sichert. Das Vorhaben entspricht dem lokalen Leitbild *des bio innovation park Rheinland* und dient somit langfristig einer wettbewerbsfähigen regionalen Wirtschaftsstruktur.

Das Mittelzentrum Stadt Meckenheim bietet dazu auch alle notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen.

Auf den beanspruchten Flächen des Planbereichs und - bei der Berücksichtigung entsprechender Vorsorgemaßnahmen (s. Kap.3.2) - auch in der angrenzenden Umgebung werden durch die beabsichtigte Regionalplanänderung keine besonders wertvollen ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
2-1 Ziel	Zentralörtliche Gliederung
2-2 Grundsatz	Daseinsvorsorge
2-3 Ziel	Siedlungsraum und Freiraum

Die Stadt Meckenheim ist nach raumordnerischen Kriterien ein Mittelzentrum mit den entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen, um die Funktion als Mittelzentrum in der Region weiter auszubauen und damit auch die Daseinsvorsorge zu stärken.

Die angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des bereits regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Indem ein ASB in einen GIB umgewandelt wird, kann aus Sicht der Raumordnung auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet werden (s.o. Kap. 4.1)

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 2 "Räumliche Struktur des Landes des Landes" beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
3-2 Grundsatz	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
3-3 Grundsatz	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinische Börde. Diese ist gekennzeichnet durch traditionelle Ackerbaugebiete auf einer lössbedeckten, weitgehend ebenen Fläche. Die von der Planung betroffenen Flächen liegen weder in einem landesbedeutsamen noch regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Demnach sind auch keine wertgebenden Elemente oder Strukturen von der Planung betroffen. Ca. 0,5 km westlich befindet sich der Kulturlandschaftsbereich Kottenforst (KLB 266), ca. 1 km östlich der KLB 261 Swistbachaue (s. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln).

Aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche sind zahlreiche Hinweise auf archäologische Plätze bekannt. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Gräber oder Straßen aus früheren Zeiten im Boden befinden. Aufgrund dieser Kenntnislage besteht auch für den Änderungsbereich eine konkrete Befunderwartung.

Einzelheiten hinsichtlich der betroffenen Belange des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf das vorhandene archäologische Kulturgut müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung der §§ 1 Abs. 3, 11 und 29 DSchG NRW geregelt werden. Diese denkmalrechtlichen Vorgaben stehen der geplanten Regionalplanänderung nicht entgegen (Stellungnahme LVR-Bodendenkmalschutz, 2020). Dem Grundsatz 3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 3 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
4-1 Grundsatz	Klimaschutz
4-2 Grundsatz	Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Die Umsetzung der Regionalplanänderung wird zu einer weiteren baulichen Verdichtung eines durch Gewerbenutzung vorgeprägten Bereiches führen. Eine solche Nachverdichtung einer bestehenden Siedlungsstruktur innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiches ist grundsätzlich energieeffizient. Die zu überbauende Freifläche ist aus klimatischer Sicht als Freilandklimatop zu bewerten. Durch die baulichen Entwicklungen im Osten und Süden sowie das bestehende Industriegebiet und die Bahnstrecke im Westen des Plangebietes ist die Funktion der Fläche als Kaltluft-/Frischluftgebiet allerdings schon deutlich eingeschränkt.

Der Entwurf zur 52. FNP Änderung (s. Abb. 2) sieht daher bereits entsprechende lineare Grünkorridore vor, die für einen klimatischen Austausch im entstehenden Industriegebiet sorgen soll.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 4 "Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" berücksichtigt.

Kap. 6 Siedlungsraum Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	

6.1-3 Grundsatz	Leitbild "dezentrale Konzentration"	
6.1-4 Ziel	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	
6.1-5 Grundsatz	Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	
6.1-6 Grundsatz	Vorrang der Innenentwicklung	
6.1-7 Grundsatz	Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
6.1-8 Grundsatz	Wiedernutzung von Brachflächen	
6.1-9 Grundsatz	Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen		
6.3-1 Ziel	Flächenangebot	
6.3-2 Grundsatz	Umgebungsschutz	
6.3-3 Ziel	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-4 Grundsatz	Interkommunale Zusammenarbeit	
6.3-5 Grundsatz	Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
	I.	

Mit der Regionalplanänderung wird kein zusätzlicher Siedlungsbereich festgelegt und damit auch kein regionalplanerisch festgelegter Freiraum in Anspruch genommen. Es erfolgt lediglich in einem Teilbereich des ASB die Nutzungsänderung in einen GIB.

In dem östlich des Industriegebiets (GIB) "Industriepark Kottenforst" festgelegten ASB wurde von der Stadt Meckenheim aus städtebaulichen Gründen schon frühzeitig die Entwicklung nicht störenden Gewerbes verfolgt. Bauleitplanerisch gesichert wurde dieses Ziel durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim, die seit 2017 rechtskräftig ist. Im Rahmen des Aufstellungsverfahren erfolgte 2013 dazu die landesplanerische Anpassung mit folgenden Maßgaben: innerhalb des ASB darf lediglich nicht störendes Gewerbe entwickelt werden; des Weiteren wurde zwischen der Stadt Meckenheim und der Regionalplanungsbehörde vereinbart, dass der ASB abgestuft in zwei Schritten für die gewerbliche Nutzung zu entwickeln ist, um eine nachfrage- und bedarfsgerechte bzw. nachhaltige bauliche Entwicklung zu sichern (s. Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, Kap.1 Ziel 2). Der Bedarf an

Gewerbeflächen in der Abgrenzung des ASB wurde grundsätzlich anerkannt, ist allerdings zeitlich gestaffelt zu entwickeln. Der ursprüngliche Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckte sich auf den Gesamtbereich des ASB und bezifferte sich auf ca. 36 ha gewerblicher Bauflächen. Im Rahmen der Anpassung erfolgte eine Verkleinerung des Geltungsbereiches um den nördlichen Teilbereich (ca. 12 ha), der nun aktuell den geplanten Änderungsbereich des Regionalplans abbildet. Mit der Stadt Meckenheim wurde verabredet, dass der zweite Entwicklungsschritt erfolgen kann, wenn im ersten Abschnitt die ersten Bauflächen genutzt werden. Dies ist erfolgt. Im "Unternehmerpark Kottenforst I" d.h. des Geltungsbereichs der 46. FNP Änderung ist die komplette Erschließung erstellt und die ersten Grundstücke sind bzw. werden aktuell bebaut (ca. 1,6 ha).

Wesentlich für die regionalplanerische Bewertung ist es darüber hinaus auch, dass es sich beim dem Vorhaben, welches der geplanten Regionalplanänderung zu Grunde liegt, um eine dringende Betriebserweiterung bzw. -verlagerung eines bestehenden Betriebes vor Ort handelt. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden parallel zur Regionalplanänderung schon veranlasst. Das Unternehmen führt bereits erste Grundstücksverhandlungen. Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei kurzfristig anstehenden Erweiterungen eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, wird dann ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot – nicht erforderlich (Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans NRW, MWIDE 2018).

Die Änderung entspricht damit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW d.h. einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Bei der Stadt Meckenheim handelt es sich nach Maßgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die vorgesehene Regionalplanänderung stärkt die Infrastruktur der Stadt. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die geplante Entwicklung der industriellen Bauflächen ist eine Arrondierung des "Unternehmerparks Kottenforst I" und erfolgt innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen (Ziel 6.1-4 LEP NRW).

Durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans wird eine Nachverdichtung des Bestandes innerhalb eines bereits festgelegten Siedlungsbereiches ermöglicht. Somit wird durch die Vermeidung einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützt. Die räumliche Anordnung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen zur industriellen- und gewerblichen Nutzungen - wie dies im Regionalplan für den Planbereich gegeben ist - ermöglicht Leben und Arbeiten vor Ort und entspricht damit dem Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW).

Wie dargestellt, wird durch die Änderung des Regionalplans ermöglicht, einen bereits bestehenden regionalplanerischen Siedlungsbereich nachzuverdichten. Aufgrund der spezifischen Lage wäre die Umgebung der Flächen nach dem Endausbau des "Unternehmerpark Kottenforst I" von drei Seiten durch gewerblich-industrielle Nutzungen geprägt und mittelfristig dem Innenbereich zugeschlagen worden (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW).

Sowohl im "Unternehmerpark Kottenforst I als auch der neu geplanten Fläche – "Unternehmerpark Kottenforst II" – ist von den Unternehmen das Leitbild und die Qualitätskriterien des *bio innovation parks Rheinland e.V.* und damit ein nachhaltiges Bauen und Wirtschaften mit Ressourcen zu erfüllen. Der landesplanerische Grundsatz einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung im Planbereich wird damit unterstützt und in der nachfolgenden Bauleitplanung zu verbindlich festgelegt.

Der Planbereich ist im FIS Klimaanpassung zwar noch als Freilandklimatop eingeordnet, durch die bereits begonnene Umsetzung des Gewerbeparks Kottenforst hat sich diese Ausgangslage bereits geändert. Eine erhebliche Verschlechterung ist durch die geplante Nutzungsänderung nicht zu besorgen (Grundsatz 6.1-7 LEP NRW).

Der Regionalplanänderung liegt eine Betriebserweiterung/-verlagerung zugrunde. Dabei ist als Voraussetzung die räumliche Nähe zum bestehen Betriebsteil im "Industriepark Kottenforst" gegeben. Im Bestand des Industriegebietes konnte keine geeignete Brachfläche identifiziert werden. Zur Erweiterung/-verlagerung sind daher grundsätzlich auch die Freiflächen im angrenzenden Unternehmerpark geeignet. Dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW kann daher nicht entsprochen werden.

Durch die Regionalplanänderung wird die Nachverdichtung innerhalb eines vollständig erschlossenen Gewerbegebietes planerisch vorbereitet. Erschließungskosten sind daher auf ein Minimum reduziert. Der Grundsatz 6.1-9 LEP NRW wird berücksichtigt.

Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Das 2017 veröffentlichte und regional abgestimmte Gewerbeflächenkonzept 2035 des Rhein-Sieg Kreises hat festgestellt, dass sowohl das Kreisgebiet als auch das Stadtgebiet von Meckenheim insbesondere für die industrielle Nutzung keine ausreichenden Flächenreserven aufweisen. Die geplante Umwandlung eines ASB in einen GIB unterstützt eine bedarfsgerechte (s. Erläuterung zu Ziel 6.1.1) und erforderliche Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industriebetriebe, die Emissionen erzeugen. Für Industriebetriebe, die erweitern müssen, ist das Angebot emissionsgeeigneter Flächen existenzsichernd. Die Regionalplanänderung stimmt daher mit dem Ziel 6.3-1 LEP NRW überein.

Auch der landesplanerische Grundsatz des Umgebungsschutzes (6.3-2 LEP NRW) ist durch die vorgelegte Planung gewahrt. Der Planbereich ist geprägt durch industrielle Nutzung im Westen sowie noch anstehende planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzungen im Süden und Osten. Der Nutzungsschwerpunkt der überplanten Flächen und der Umgebung liegt auf gewerblichen und industriellen Nutzungen. Die nächsten Wohnbauflächen liegen ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Ein Heranrücken schützenswerter Nutzungen in oder an den geplanten GIB und den emittierenden Betrieb ist daher nicht zu besorgen.

Der geplante GIB "Unternehmerpark Kottenforst II" schließt im Westen an den GIB "Industriepark Kottenforst" und im Süden und Osten an den ASB "Unternehmerpark Kottenforst I". Damit sind die Vorgaben des Ziel 6.3-3 LEP NRW erfüllt.

Der Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit gem. Grundsatz 6.3-4 LEP NRW gilt für neue GIB, die Freiraumbereiche beanspruchen. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht einschlägig. Des Weiteren schließt der neue GIB an Siedlungsbereiche an (s.o.).

Der "Unternehmerpark Kottenforst II" wird über die L 261 erschlossen und über diese unmittelbar an die BAB 565 (AS Meckenheim-Nord und Merl) angeschlossen. Bis zur BAB 61 sind es nur ca. 3 km (AK Meckenheim und AS Rheinbach/ Meckenheim). Zwei Buslinien und insbesondere der S-Bahnhof "Industriepark" schließen das Plangebiet an den öffentlichen Nahverkehr an. Die Innenstadtzentren in Meckenheim liegen nur ca. 2 km entfernt.

Der Grundsatz 6.3.5 LEP NRW ist damit berücksichtigt.

Kap. 7 Freiraum	
Kap. 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz

Es findet keine Inanspruchnahme von landesplanerischem Freiraum für Siedlungszwecke statt. Die Leistungen und Funktionen des Freiraums bleiben damit unberührt. Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur		
8.1 Verkehr und Transport		
8.1-1 Grundsatz	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
8.1-12 Ziel	Erreichbarkeit	
8.2 Transport in Leitungen		
8.2-3 Grundsatz	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen	
8.2-4 Ziel	Neue Höchstspannungsfreileitungen	

Wie bereits unter Grundsatz 6.3.5 LEP NRW dargestellt, ist das Plangebiet gut an die Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Stadt Meckenheim und der Region angebunden (Grundsatz 8.1-1 und Ziel 8.1-12)).

Im Nord-Osten des Planbereiches verläuft eine 110 kv Hochspannungsfreileitung Westnetz GmbH. Diese fordert entlang der Hochspannungsfreileitung einen beidseitigen Schutzstreifen von 29 m. Dieser Bereich ist durch Grunddienstbarkeiten gesichert und von Bebauung freizuhalten. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen zu berücksichtigen.

Grundsatz 8.2-3 LEP NRW und Ziel 8.2-4 LEP richten sich im Kern auf Höchstspannungsleitungen aus.

Kap.10 Energieversorgung	
10.1 Energiestruktur	
10.1-4 Ziel	Kraft-Wärme-Kopplung

Die Möglichkeiten zur Nutzung einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu prüfen. Die Qualitätsstandards des *bio innovation parks Rheinland* gelten auch für den neuen "Unternehmerpark Kottenforst II" und unterstützen dieses landesplanerische Ziel. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Ziels erkennbar (Ziel 10.1-4 LEP NRW).

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg).

1. Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge		
Ziel 1	"(…) soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten."	

Die geplante Entwicklung des Industriegebietes "Unternehmerpark Kottenforst II" soll innerhalb eines festgelegten Siedlungsbereichs (ASB) erfolgen. Dies stärkt den angrenzenden GIB "Industriegebiet Kottenforst" und den südlich anschließenden zentralen ASB Meckenheim. Bei der Umwandlung eines ASB in einen GIB wird auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet, Ziel 1, 1. Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge ist damit erfüllt.

1.2 Baulandversorgung der Wirtschaft		
1.2.1 Gewerbe- u	.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	
Ziel 2	"Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum."	
Ziel 3	"Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen…	

Das erweiterungswillige Unternehmen hat vorab geprüft, ob unternehmenseigene Flächen für die geplanten Nutzungen herangezogen werden können. Da dies nicht gegeben war, wurde gemeinsam mit der Stadt Meckenheim ein Erweiterungs-/Verlagerungsstandort gesucht, der möglich nahe am bestehenden Betriebsstandort im "Industriegebiet Kottenforst" liegt. Im Bestand des "Industriegebietes Kottenforst" konnte keine geeignete Brachfläche identifiziert werden (s. Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-8 LEP NRW). Daher musste auf eine Freifläche im angrenzenden "Unternehmerpark Kottenforst II" also des Plangebietes zurückgegriffen werden. Die Planung ist konform mit dem Ziel 2.

Im südlichen und östlichen Bereich grenzt der neu geplante GIB an einen ASB. Dort ist innerhalb des ASB der "Unternehmerpark Kottenforst I" bauleitplanerisch gesichert. Bei der Benachbarung von G und GI Baugebieten ist nicht von einer Belästigung gemäß Ziel 3 auszugehen.

3.1 Verkehrsinfrastruktur und -organisation			
3.1.2 Schienen- und Linienverkehr			
Ziel 2	Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt () werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden ().		

Das Plangebiet ist direkt an den S-Bahn Haltepunkt "Industriegebiet" angeschlossen.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung GIB "Unternehmerpark Kottenforst II" ist aufgrund einer notwendigen Betriebserweiterung eines lokal ansässigen Unternehmens erforderlich und auch bedarfsgerecht. Raumordnerischer Freiraum wird nicht in Anspruch genommen, da lediglich ein Teilbereich eines ASB in einen GIB umgewidmet werden soll. Der Planbereich erfüllt die Standortvorrausetzungen eines GIB.

Die Planung ist in das städtebauliche Konzept *bio innovation park Rheinland* zur Gewerbeentwicklung eingebunden, die Bauleitplanung ist aufeinander abgestimmt.

Voraussetzungen für die raumverträgliche Regionalplanänderung ist, dass erhebliche Umweltwirkungen auf das im Norden angrenzende BSN bzw. NSG und FFH-Gebiet Kottenforst durch die verbindliche Festlegung von Schutz- und Vorsorgemaßnahmen auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene ausgeschlossen werden können und das anstehende Grundwasser durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen geschützt bleibt.

Weitere planungs- und fachrechtliche Konflikte sind nicht zu erkennen.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

 wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,

- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detailierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht zu entnehmen (Teil_C). Zusammengefasst wurden die Umweltbelange wie folgt berücksichtigt:

Im Rahmen der Umweltprüfung galt es zu untersuchen, mit welchen Umweltauswirkung zu rechnen ist, wenn sich für einen ca. 12 ha großen Teilbereich des Gewerbegebietes Unternehmerpark I in Meckenheim die regionalplanerische Festlegung von einem ASB hin zu einem GIB verändert.

Erheblich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die nächsten Wohnbauflächen liegen ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Erholung" wird im Änderungsbereich ebenfalls als gering eingestuft. Durch die angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzungen, ist das Gebiet bereits aktuell nicht für eine Erholungsnutzung geeignet. Die nachfolgende Bauleitplanung und Anlagengenehmigung werden die Einhaltung der BlmSchG – Grenzwerte durch entsprechende Festlegungen und Verpflichtungen sicherstellen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bzw. auf das Schutzkriterium "Schutzwürdige Bereiche" konnten in der regionalplanerischen Umweltprüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Um bewerten zu können, ob der Standort aufgrund naturfachlicher und –rechtlicher Kriterien grundsätzlich für eine industrielle Nutzung geeignet ist, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (ISR

2020) sowie Artenschutz-vorprüfung durchgeführt (s. Teil_C, Umweltbericht Kap. 3.6/3.7). Diese kamen zu dem Ergebnis, dass es für Fauna, Flora und die angrenzenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung des Industriegebietes zu keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kommen wird, wenn in den nachfolgenden Bauleitplänen und Zulassungsverfahren geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Ebenfalls sind auf dieser Ebene die Gefährdungen für das Schutzgut Wasser bzw. die geplante Schutzzone IIIb durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu minimieren.

Die umweltfachliche Bewertung in der Umweltprüfung hat immer auch unter Einbeziehung der möglichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu erfolgen.

Diese dargestellten potenziellen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die Schutzgüter und die Notwendigkeit zur Festsetzung der genannten Maßnahmen auf der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsebene, wurden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägungsgründe sind detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (s. Teil_E) dargestellt worden.

Bezogen auf die Schutzgüter `Landschaft' und `Kulturgüter und sonstige Sachgüter' waren im Rahmen der Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden Bedenken und Anregungen zu den aufgeführten Themenbereichen vorgebracht und wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt:

 Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete (Landesbüro der Naturschutzverbände 12000-001)

Durch die Umplanung von ASB in GIB und die damit verbundene Nutzungsintensivierung werden Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete nicht ausgeschlossen, so das Landesbüro. Ein regionalplanerisches Ziel soll die Verpflichtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung absichern.

Der Umweltbericht stellt dar, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete zunächst nicht auszuschließen sind (Kap. 2.2 und Kap.3.1.2. Umweltbericht; Teil_C). Um bewerten zu können, ob der Standort aufgrund natur-fachlicher und –rechtlicher Kriterien grundsätzlich für die geplante neue Nutzung geeignet ist, wurde im Rahmen der Umweltprüfung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (ISR 2020) sowie Artenschutzvorprüfung erarbeitet (s. Teil_C; Umweltbericht Kap. 3.6/3.7). Diese kamen zu dem Ergebnis, dass es für Fauna, Flora und die angrenzenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung des Industriegebietes zu keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kommen wird, wenn in den nachfolgenden Bauleitplänen und Zulassungsverfahren geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden.

Die Regionalplanung kann solche fachrechtlich erforderlichen Maßnahmen nicht festlegen. Die Sicherung über ein regionalplanerisches Ziel ist nicht notwendig, da die Umsetzung der notwendigen Festsetzungen im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft werden. Dies ermöglicht die Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.

Beeinträchtigungen der Schutzzone IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes
 Dirmerzheim (LANUV 22000-001)

Das LANUV erhebt Bedenken, dass mit der Planung Beeinträchtigungen auf das hier geplante Trinkwasserschutzgebiet Dirmerzheim nicht ausgeschlossen werden können und sieht die Abschichtung von Vorsorgemahnahmen des Trinkwasserschutzes auf die Bauleitplanung kritisch.

In der Umweltprüfung galt es darzustellen, inwieweit ein GIB für das Grundwasser gefährdender ist als ein ASB. Die grundsätzliche Feststellung, dass jegliche Versiegelung die Grundwasserneubildung beeinträchtigt ist insoweit nicht zielführend.

Wesentlich dazu ist die Feststellung im Umweltbericht, dass die geplante industrielle Nutzung auch in einer (geplanten) Schutzzone IIIb eines zukünftigen Trinkwasserschutzgebietes rechtlich möglich ist. Es ist aber auch dargestellt worden, dass gegen

eine eventuelle Grundwassergefährdung entsprechende Vorsorgemaßnahmen festzulegen sind.

Diese konkreten Maßnahmen können nur – ähnlich wie naturschutzfachliche Schutzund Vermeidungsmaßnahmen – von der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene verbindlich festgesetzt werden (s.o.).

Die Umsetzung der wasserrechtlich notwendigen Maßnahmen werden im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft. Dies ermöglicht die Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.

 Die Abschichtung notwendiger Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf die nachgeordnete Planungsebene ist für das LANUV bedenklich (LANUV 22000-002 und 22000-005)

Die Bewertung der Regionalplanungsbehörde zu den Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Schutzgebiete kann vom LANUV nicht mitgetragen werden. Die Aussage in den Planunterlagen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen festzulegen sind, um erhebliche Auswirkungen auf die Natur auszuschließen, sind nicht zielführend. Die Abschichtung der Prüfung und Regelung naturschutzfachlicher Belange auf die nachgeordnete Planungsebene, so das LANUV, ist bedenklich.

Obwohl der Umweltbericht zunächst nicht ausschließt, dass es durch die Planung zu erheblichen Umweltwirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete kommen könnte, ist durch entsprechende Prüfungen (FFH VP, ASP 1) nachgewiesen worden, dass diese Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wenn im nachgelagerten Bauleitplanverfahren entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festlegt werden. Somit ist das Plangebiet grundsätzlich für die vorgesehene industrielle Nutzung geeignet.

Die konkrete, rechtlich verbindliche Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Die Raumordnung legt lediglich behördenverbindliche und generalisierte Ziele/Grundsätze fest. Die Abschichtung detaillierter Regelungen auf die nächste Planungs- und Genehmigungsebene ist ein wichtiger Grundsatz des Planungssystems von Bund und Ländern

Darüber hinaus muss eine rechtssichere Bauleitplanung auch die Vorgaben des Naturschutzrechtes beachten.

Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen werden im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft. Dies ermöglicht die Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.

 Durch die Umplanung eines ASB in einen GIB ist der landesplanerische Freiraumschutz nicht gewahrt (LANUV 22000-003)

Das LANUV hat das Bedenken, dass es durch die Umplanung zu einem zusätzlichen Bedarf an weiteren Siedlungsflächen in der Stadt Meckenheim kommen wird.

Das Ziel 6.1.1 des LEP NRW lässt nur eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu. Das bedeutet, neue zusätzliche Bauflächen ob Gewerbe oder Wohnen werden den Kommunen nur im Rahmen des nach den Vorgaben des Ziels 6.1.1 errechneten Bedarfes zugestanden.

Gewerbliche Bauflächen können auch innerhalb eines ASB umgesetzt werden. Der rechtskräftige FNP der Stadt Meckenheim setzt genau solche G Flächen für das Gewerbegebiet Kottenforst II fest.

Durch die Nutzungsänderung in Industrieflächen wir kein neuer landesplanerischer Freiraum beansprucht auch der Bedarf an Bauflächen in der Stadt Meckenheim verändert sich nicht.

Diese Bedenken haben keine Relevanz für das Ergebnis des Planverfahrens.

 Bewertung der Auswirkung der Planung auf die betroffenen Arten (LANUV 22000-004)

Gegen die Endbewertung in den Verfahrensunterlagen zu den Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten werden Bedenken erhoben.

Die VV Artenschutz NRW führt unter der Nr. 2.7.2 die artenschutzrechtlichen Aufgaben der Regionalplanung aus:

"Auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorab-schätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische

Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden."

Genau diese artenschutzrechtliche Vorabschätzung ist im Rahmen der UP erfolgt (s. Teil_C, Umweltbericht Kap. 2.2.1 und 3.1.4). Erhebliche Beeinträchtigungen verfahrenskritischer Arten konnten nicht festgestellt werden.

Auch für dieses Schutzgut wurde dargelegt, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen muss (s. auch VV Artenschutz NRW).

Zusammenfassend

Kern der von den Einwendern vorgebrachten Bedenken ist, dass, obwohl die Regionalplanungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen des potenziellen Trink-wasserschutzgebietes bzw. der angrenzenden Naturschutz- und FFH Gebiete nicht vollständig auszuschließen kann, entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erst auf der nachfolgenden Bauleitplanungsebene festzulegen sind.

Dies wird von der Regionalplanungsbehörde aber als sachgerecht und Folge des gestuften Planungsaufbaus bewertet. Raumordnerische Ziele und Grundsätze können keine konkreten fachrechtlich begründeten Maßnahmen festlegen. Diese sind lediglich behördenverbindliche und in der Regel abstrakt-generelle Festlegungen gegenüber der Bauleitplanung.

Erst auf dieser nachfolgenden Planungsstufe sind die Vorhaben konkret genug zu beschreiben, um wirksame Schutzregelungen festzusetzen. Die in den Verfahrensunterlagen und vor allem dem Umweltbericht angeführten Hinweise und Bedingungen gehen anheim mit den geltenden und von der Bauleitplanung zu erfüllenden fachrechtlichen Vorgaben und werden im Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG von der Regionalplanungsbehörde nachgehalten.

Die detaillierten Ausführungen zu den vorgetragenen Bedenken finden sich in der anliegenden Niederschrift (Teil_E).

4.3 Alternativenbetrachtung

Gegenstand der Regionalplanänderung ist es, für einen bestehenden Betrieb aus dem angrenzenden Industriegebiet Kottenforst Erweiterungsflächen in einem räumlichfunktionalen Zusammenhang planerisch zu sichern. In Betrachtung dieser Standortgebundenheit ist die Suche nach alternativen Flächen deutlich eingeschränkt. Im Umfeld des zu erweiternden Betriebes konnte keine weitere Fläche in dieser Größe identifiziert werden.

Darüber hinaus wird durch die Umplanung eines ASB - der bereits für die Entwicklung eines Gewerbegebietes bauleitplanerisch gesichert ist - in ein Industriegebiet kein weiterer Freiraum verbraucht. Sowohl aus Sicht der Raumordnung als auch der Umweltbelange kam eine Erweiterungsfläche in den an den bestehenden GIB Kottenforst angrenzenden Freiraum nicht in Betracht.

Eine Nullvariante kommt aufgrund der betrieblichen Notwendigkeit der Erweiterungsflächen ebenfalls nicht in Betracht.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen

des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung hat im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde in anderen Fachplanungen zu erfolgen.



Teil C. Umweltbericht

(Stand Aufstellungsbeschluss)

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema
	Inhaltsverzeichnis
1.	Einleitung
1.1	Ablauf und Ziel der Umweltprüfung
1.2	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung
1.2.1	Anlass der Planänderung
1.2.2	Gegenstand der Planänderung
1.2.3	Erfordernis der Planänderung
1.3	Planungsalternativen
1.4	Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums
1.5	Wesentliche Datengrundlagen
1.6	Ziele des Umweltschutzes
1.7	Relevante Plangrundlagen
2.	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums
2.2	Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung
2.2.1	Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"
2.2.2	Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"
2.2.3	Schutzgut "Fläche, Boden"
2.2.4	Schutzgut "Wasser"
2.2.5	Schutzgut "Luft, Klima"
2.2.6	Schutzgut "Landschaft"
2.2.7	Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die folgenden Kapitel werden nach dem Scoping bearbeitet und ergänzt.

- 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

INHALTSVERZEICHNIS

3.1.1	Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"
3.1.2	Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"
3.1.3	Schutzgut "Fläche, Boden"
3.1.4	Schutzgut "Wasser"
3.1.5	Schutzgut "Luft, Klima"
3.1.6	Schutzgut "Landschaft"
3.1.7	Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
3.3	Voraussichtliche Umweltauswirkungen
3.4	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen
3.5	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen
3.6	FFH-Verträglichkeit
3.7	Artenschutzrechtliche Bewertung
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
5.	Überwachungsmaßnahmen
6.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung
8.	Anlagen und Quellenangaben

1. Einleitung

1.1 Ablauf und Ziel der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Regionalplanverfahren einbezogen werden.

Gemäß des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans.

Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzulegen. Der Entwurf des Umweltberichts dient als Grundlage für dieses Beteiligungsverfahren, das auch als Scoping bezeichnet wird und hiermit durchgeführt wird.

Nach Durchführung des Scoping wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet. Der vollständige Umweltbericht stellt eine wesentliche Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates dar, mit dem das förmliche Regionalplanverfahren eröffnet wird.

1.2 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.2.1 Anlass der Planänderung

Im Kreis Rhein-Sieg gibt es nach Feststellung des Gewerbeflächenkonzepts 2035 des Kreises (Stand 2017) nicht ausreichend Reserveflächen für industrielle Nutzung. Die Stadt Meckenheim hat in den letzten Jahren den westlich des Plangebiets liegenden GIB Industriepark Meckenheim komplett entwickelt, d. h. aktuell sind dort keine Reserveflächen zu verzeichnen. Seit 2013 wurde damit begonnen den angrenzenden östlich der Bahnlinie dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Bereich gewerblich zu entwickeln. Hier befindet sich der Unternehmerpark Meckenheim besetzt mit nicht störenden gewerblichen Betrieben.

Im nordwestlichen Teil des ASB liegt ein noch nicht entwickelter Bereich. Hier ist das Plangebiet verortet. Für diese Flächen liegt eine konkrete Ansiedlungsanfrage des Unternehmens Rasting vor. Am aktuellen Standort der Firma im westlich angrenzenden "Industriepark Kottenforst" sind die Kapazitätsgrenzen des Unternehmens bereits erreicht. Um der Firma Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können, ist daher die Ergänzung des südlich angrenzenden Unternehmerparks Kottenforst um Industrieflächen erforderlich. Für das geplante Fleischwerk ist aus Immissionsschutzgesichtspunkten die Festsetzung eines Industriegebiets Bebauungsplan zwingend notwendig. Dieses lässt sich nicht mit der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans vereinbaren. Da gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um das vorliegende Konzept realisieren zu können. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Unternehmerpark Kottenforst II" der Stadt Meckenheim bereitet nunmehr die Ansiedelung bzw. Erweiterung der Firma Rasting in den "Unternehmerpark Kottenforst II" vor. Ziel ist es, ein klimaneutrales Werk der fleischproduzierenden Industrie zu entwickeln, das den Maßgaben des bio innovation park Rheinland entspricht.

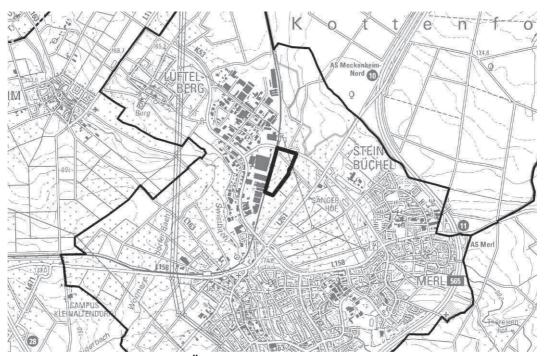


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs Quelle: Bezirksregierung Köln#

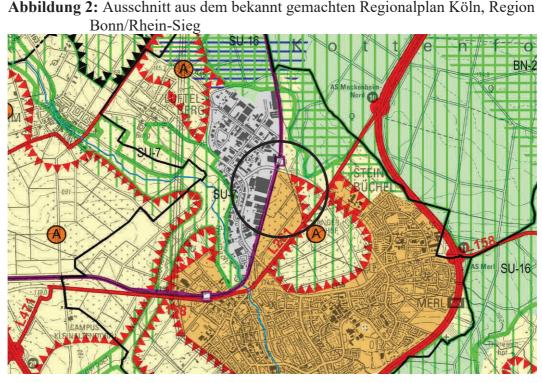
1.2.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Stadtgebiet Meckenheims, nördlich der Kernstadt Meckenheims. Der Bereich grenzt an den bereits bestehenden Industriepark Kottenforst im Westen und den gerade entstehenden "Unternehmerpark Kottenforst" im Osten und Süden an.

Im rechtskräftigen Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die Fläche des "Unternehmerparks Kottenforst" östlich und südlich des Änderungsbereichs folgt derselben Darstellung. Nördlich, bzw. nordöstlich grenzt ein Agrarbereich mit spezieller Intensivnutzung an, der sich östlich der Meckenheimer Allee zum Hauptsiedlungsbereich der Stadt hin aufweitet. Dieser Agrarbereich ist überlagert mit der Funktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und geht in nördlicher Richtung in die Waldflächen des Kottenforsts über. Der westlich an den Änderungsbereich grenzende bestehende Industriepark Kottenforst ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Basierend auf der Anregung der Stadt Meckenheim soll der Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg, für das Plangebiet wie folgt geändert werden:

Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf der ca. 12 ha großen Fläche des Unternehmenparks II statt der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

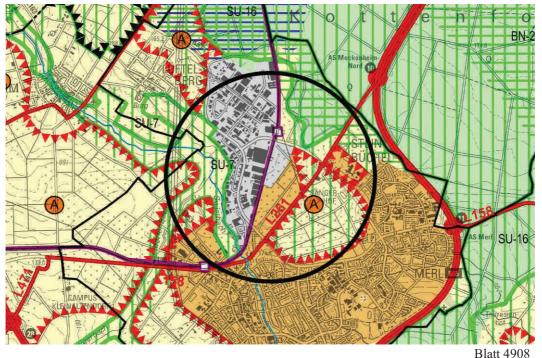


Blatt 4908

 $Land\ NRW\ (2018)\ Datenlizenz\ Deutschland-Version\ 2.0\ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)$

Maßstab 1:50.000

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln Region Bonn/Rhein-Sieg mit den geplanten Änderungen



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

1.2.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Meckenheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Regionalplans, der für den Planbereich einen ASB darstellt und somit Wohnen und nicht störendes Gewerbe festlegt.

Bei der geplanten Änderung des Regionalplans handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung. Ein im angrenzenden Industriepark ansässiges Unternehmen benötigt dringend Erweiterungsflächen d. h. Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort. Ziel der Stadt Meckenheim ist es, mit dieser Perspektive das Unternehmen langfristig am Standort Meckenheim sichern zu können. Auf Grund betriebstechnischer Notwendigkeiten müssen dies Industrieflächen sein für die wiederum die Festlegung eines GIB im Regionalplan die raumordnerische Voraussetzung ist.

1.3 Planungsalternativen

Wie in Kap. 1.2.3 dargestellt, handelt es sich bei der vorgesehenen Regionalplanänderung um eine vorhabenbezogene Planung, d. h. ortsgebundene Standorterweiterung eines Unternehmens aus Meckenheim. Dieses ist im einzigen Industriegebiet der Stadt, dem Industriepark Kottenforst, ansässig. Innerhalb des 147 ha großen Industrieareals sind alle Flächen genutzt, d. h. ein Erweiterungspotenzial ergibt sich dort nicht.

Aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten sollte sich die Erweiterungsfläche aber in einem räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Firmenstandort befinden. Somit ist die Suche nach alternativen Erweiterungsflächen deutlich eingeschränkt.

Der ausgewählte Planbereich schließt direkt an den Industriepark an. Der Regionalplan legt hier einen ASB fest. Dieser ist bereits zu zwei Dritteln der Fläche mit dem Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" überplant, der hier nicht störendes Gewerbe zulässt. Der jetzt geplante industriell geprägte "Unternehmerpark Kottenforst II" mit der Erweiterungsfläche des ortsansässigen Unternehmens liegt zwischen dem bestehenden Industriegebiet und dem zurzeit in der Entwicklung befindlichen Gewerbegebiet. Die Eignung dieses Standorts ist damit eindeutig gegeben.

Weitere geeignete Planungsalternativen bestehen nicht.

1.4 Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Gegenstand der Umweltprüfung für die vorliegende Regionalplanänderung ist die Gesamtheit der Planfestlegungen, die in Kapitel 1.2. dieser Unterlage erläutert wurden. Für die zeichnerischen Ziele und Grundsätze werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten werden.

Dabei erfolgt zunächst eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands im Plangebiet bezogen auf die einzelnen Umweltgüter. Dies erfolgt zum einen auf Basis der vorliegenden und in nachfolgendem Kapitel 2 schutzgutbezogenen dargestellten Informations- und Datengrundlagen und zum anderen auf Basis der schutzgutbezogenen Kriterien, die in Kapitel 1.6 dieser Unterlage aus in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Umweltschutzziele abgeleitet werden. Abschließend wird die potentielle Empfindlichkeit der einzelnen Schutzkriterien dargestellt und bewertet um die Wirkungsanalyse und -prognosen der Planfestlegungen ableiten zu können. Wichtiges Kriterium bei der Bewertung der Umweltwirkungen ist dabei der relative Vergleich zwischen den rechtskräftigen Festlegungen und den neuen d. h. geplanten Darstellungen des Regionalplans. Darzulegen ist, welche zusätzlichen erheblichen Umweltbelastungen bei der Nutzung eines GIB im Vergleich zu einem ASB entstehen können.

Im Rahmen des Scopings werden zunächst unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden der Untersuchungsrahmen einschließlich des Untersuchungsumfangs und des Detailierungsgrads festgelegt.

Die hier vorliegende Scopingunterlage stellt insoweit einen ersten Entwurf des Umweltberichts inklusive Untersuchungsrahmen, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad dar:

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst die durch die Regionalplanung betroffene Fläche und die von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell betroffene Umgebung. Zunächst wird hier von einem maximalem "Wirkungsradius" von eirea 2.000 m ausgegangen.

In den nachfolgenden Kapiteln variiert der Untersuchungsraum je nach Betroffenheit der Schutzgüter. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z. B. Fläche, Boden) die Betroffenheit auf das Änderungsgebiet beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit oder Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) auch darüber hinausgehend zu prüfen, ob potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands inklusive der Empfindlichkeit des Schutzkriteriums erfolgt die Prognose wie die einzelnen Planfestlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter und -kriterien wirken.

Auf Grundlage der Wirkungsprognose werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren konkretisiert werden können.

1.5 Wesentliche Datengrundlagen

Die Stadt Meckenheim hat ihrer Anregung zur Änderung des Regionalplans einen Entwurf eines Umweltberichts einschließlich einer Artenschutzprüfung hinzugefügt. Diese Materialien wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln geprüft, ausgewertet, ergänzt und als Grundlage für die vorliegende Scopingunterlage verwandt.

In Kapitel 2 dieser Unterlage werden vorliegende schutzgutbezogene Daten- und Informationsgrundlagen für die Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands aufgeführt.

1.6 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Relevant sind Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustands beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen und diese widerzuspiegeln, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen.

Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen.

Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar.

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Schutzkriterien	
Querschnittsorientierte Umweltziele	• Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaund des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 z		
	• die räumliche Konzentration der Siedlung Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen is struktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2	mit ausreichender Infra-	
	damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums und die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidu der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),		
	• die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen de Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktione sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Natur gütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),		
	• die dauerhafte Sicherung der biologischer BNatSchG),	n Vielfalt (§ 1 Abs. 2	
	• die dauerhafte Sicherung der Leistungs- udes Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3 BNatSchC		
	• die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eig sowie des Erholungswertes von Natur und BNatSchG),		
	• die Bewahrung großflächiger, weitgehend Landschaftsräume vor weiterer Zerschnei BNatSchG),		
	• raumbedeutsame Planungen und Maßnah Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, V sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sanzuordnen, dass schädliche Umwelteinw schweren Unfällen hervorgerufene Auswausschließlich oder überwiegend dem Wosowie auf sonstige schutzbedürftige Gebit vermieden werden (§ 50 BlmSchG und §	Wasser, Atmosphäre sind einander so virkungen und von irkungen auf ohnen dienende Gebiete ete soweit wie möglich	

Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Sicherung und Entwicklung des Erholungswerts von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG)
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie, BlmSchG, ROG, 16., 18., 26. und 39. BlmSchV, TA Lärm, Abstandserlass NRW, Schutzbedürftige Nutzung / Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG)
- Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, BlmSchG, 39. BlmSchV, TA Luft)

- Auswirkungen auf Kurorte, -gebiete und Erholungsorte und -gebiete
- Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (lärmarme Räume)
- Auswirkungen auf die Wohnfunktion

biologische Vielfalt

- Tiere, Pflanzen und die Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)
 - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)
 - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)
- Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)
- Auswirkungen auf (verfahrenskritische) planungsrelevante Vorkommen von Pflanzen- / Tierarten
- Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen

Fläche, Boden • Sparsamer und schonender Umgang Auswirkungen auf mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) schutzwürdige Böden • Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) Wasser Schutz der Gewässer vor Auswirkungen auf Oberflächengewässer Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie • Auswirkungen auf Richtlinie über die Oualität von Wasser Heilquellen-, für den menschlichen Gebrauch Wasserschutzgebiete 98/83/EG, § 27 WHG) • Auswirkungen auf Erreichen eines guten mengenmäßigen den Wasserhaushalt und chemischen Zustands des (Überschwemmungs-Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 gebiete) WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)

	• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	
Luft, Klima	 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	 Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	 Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete) Auswirkungen auf Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	 Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	 Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturlandschaften

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der vorgelegten Planung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

1.7 Relevante Plangrundlagen

Neben den dargestellten Zielen des Umweltschutzes können auch einige Gesamt- oder Fachplanungen wichtige umweltrelevante Bewertungsmaßstäbe für das Plangebiet vorgeben.

Landes- und Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) und in den Regionalplänen festgelegt.

Im aktuell rechtswirksamen Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg wird der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darstellt. Ein untergeordneter ca. 8.400 m2 großer Teilbereich des Plangebiets nördlich der Hochspannungsleitung wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen "Agrarbereich mit spezieller Intensivnutzung" sowie eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzplan der Stadt Meckenheim ist der Änderungsbereich als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Aktuell ist eine Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel eine "gewerbliche Baufläche" im Änderungsbereich darzustellen, geplant.

Rechtskräftige Bebauungspläne liegen für den Planbereich nicht vor.

Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Europäische Schutzgebiete Natura 2000

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Der Änderungsbereich ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im wirkungsrelevanten Umfeld (300 m) des Änderungsbereichs.

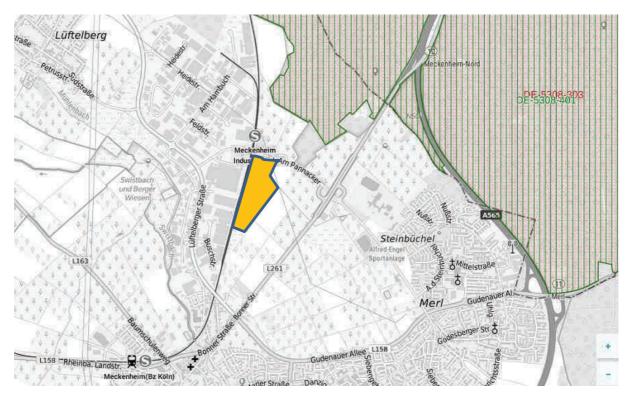


Abbildung 4: FFH-Gebiete (rot) und Vogelschutzgebiete (grün) im Umfeld der Änderungsbereichs (Quelle: uvo.nrw.de, abgerufen: 13.5.2020)

Nordöstlich des Bereichs befindet sich in etwa 400 m Entfernung das FFH- und Vogelschutzgebiet "Waldreservat Kottenforst" bzw. "VSG Kottenforst-Waldville", welches aufgrund seines ausgedehnten Waldgebiets mit einem hohen Anteil naturnaher Altholzbestände, sowie Auenwäldern, Quellsümpfen und Maaren geschützt ist. Neben einem landesweit bedeutsamen Vorkommen des Mittelspechtes gehören der Schwarzstorch, Schwarz- und Grauspecht, der Rotmilan sowie der Wespenbussard zu den Leitarten des Gebiets.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplans des Rhein-Sieg-Kreis. Festlegungen und Festsetzungen erfolgen über den Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal.



Abbildung 5: Festsetzungskarte des Landschafsplans

Abbildung 6: Entwicklungskarte des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Swistbucht/ Rheinbacher Lössplatte" (2.2-3). Nach Angaben der Entwicklungskarte liegt der überwiegende Teil des Gebiets im Entwicklungsraum Nr. 6 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Vorhaben". Lediglich im nördlichen Randbereich wird das Entwicklungsziel Nr. 2 "Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft" verfolgt.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet, aber innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte (LSG-5207-0004). Das durch weite, offenen Ackerfluren gekennzeichnete Gebiet umfasst eine Fläche von circa 682 ha und soll u. a. die verbleibenden typischen Landschaftsstrukturen, z. B. kulturhistorisch bedeutsame Streuobstwiesen, biologisch wertvolle Gräben, Weg- und Feldraine sowie Gehölzbestände und Waldreste, erhalten oder entwickeln. Ein wichtiges Ziel ist zudem der Erhalt von zusammenhängenden, abwechslungsreichen Landschaftsteilen in Ortsrandlagen sowie die Landschaft strukturierende Elemente mit Fernwirkung wie Gehölzbestände und eingegrünte Ortsränder.

Nordöstlich des Änderungsbereichs liegt das NSG-Kottenforst mit der Objektkennung SU-09. Das rund 2.550 ha große Naturschutzgebiet stellt aufgrund des großen, zusammenhängenden, weitgehend unzerschnittenen und naturnahen Waldökosystem ein Gebiet von zentraler Bedeutung im landesweiten und dadurch im europäischen Biotopverbundsystem dar. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Tiere und Pflanzen, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen.

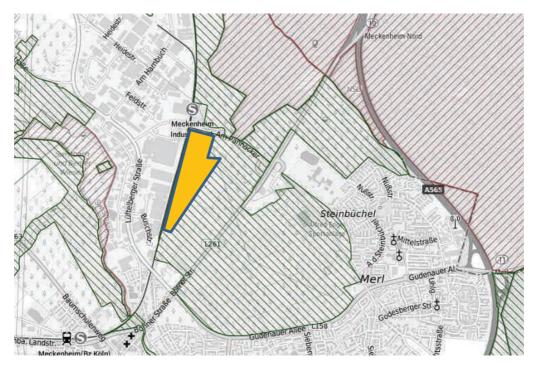


Abbildung 7: Naturschutzgebiete (rot) und Landschaftsschutzgebiete (grün) im Umfeld des Änderungsbereichs (Quelle: uvo.nrw.de, abgerufen: 13.5.2020)

In einer Entfernung von rund 500 Metern verläuft westlich des Plangebiets, getrennt durch die Gleisanlagen und den Industriepark Kottenforst, das Naturschutzgebiet "Swistbach und Berger Wiesen" mit der Objektkennung SU-077. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von circa 33 ha und wurde unter anderem zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Uferstreifen als Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt.

Geschützte Biotope

Es befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW innerhalb oder angrenzend zum Änderungsbereich.

Naturpark Rheinland

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Rheinland, der sich im Süden der Niederrheinischen Bucht, auf einer Fläche von ca. 1.045 km² zwischen Eifel und Rhein erstreckt. Der Änderungsbereich wird der Wander- und allgemeinen Erholungszone zugeordnet.

Aufgrund der vorliegenden, teils heterogenen Kulturlandschaften des Naturparks werden im allgemeinen Schutzzwecke u. a. zur Entwicklung und Pflege der landschaftlichen Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus sowie auch der Umweltbildung beschrieben. Kulturlandschaften stehen, im Gegensatz zu Naturlandschaften, unter menschlicher Einflussnahme. Gemäß § 38 LNatSchG NRW steht die Ausweisung von Naturparks in Abhängigkeit mit den Darstellungen des Landesentwicklungsplans oder des Regionalplans. Da der Änderungsbereich bereits aktuell als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die planerische Entscheidung für eine Entwicklung des Gebiets bereits

getroffen wurde. Negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Naturparks können ausgeschlossen werden.

2. Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Planfestlegungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und beschrieben.

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und die Prognose über zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen konzentriert sich auf den Änderungsbereich, da durch die im Rahmen der Regionalplanänderung ermöglichten Nutzungsänderungen von allgemeinem Siedlungsraum zum gewerblich-industriellen Bereich potentiell negative Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können.

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Die Stadt Meckenheim liegt im Regierungsbezirk Köln südwestlich von Bonn, an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz und gehört dem Rhein-Sieg-Kreis an.

Naturräumlich betrachtet liegt der Änderungsbereich am südlichen Ende der Haupteinheit "Ville" (NR-552). Im Stadtgebiet von Meckenheim treffen die Einheiten der "Zülpicher Börde" (NR-553) von Westen und Süden, das "untere Mittelrheingebiet" (NR-292) von Osten und "Ville" von Norden aufeinander. Alle drei Haupteinheiten sind Teil der Niederrheinischen Bucht.

Die Ville stellt sich als Höhenzug in Form einer tektonischen Hochscholle dar, die von Süden nach Norden absinkt. Durch den Braunkohletagebau wurde das Gebiet, besonders im nördlichen Bereich der Ville, großflächig umgestaltet. Der südliche Teil der Ville, auch Waldville genannt, ist von Wäldern und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Als Untergrund kommen hier Hauptterrassenschotter vor, die von tertiären Sedimenten unterlagert werden. Der hohe Waldanteil lässt sich durch die vorherrschenden stauwasserbeeinflussten Böden (Pseudogleye) erklären.

Als potentielle natürliche Vegetation der Ville über staunassen, gering lössbedeckten Hauptterrassenschottern wird durch den Maiglöckchen-Stielleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht gebildet. Auf Lössböden kommen Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwälder (stellenweise Flattergras-Buchenwälder), artenreiche Hainsimsen-Buchenwälder (stellenweise Perlgras-Buchen-Wälder) sowie Hainsimsen-Perlgras-Buchenwälder vor.

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung

2.2.1 Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das 'Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind die Bereitstellung von Flächen für Erholung und landschaftsorientierte Erholung zum einen und zum anderen gesunde Wohnverhältnisse mit sauberem Trinkwasser, sauberer Luft, unbelastetem Klima und Lärmfreiheit. Konkretisiert wird die Zielsetzung "Wahrung des menschlichen Lebens, Gesundheit und des Wohlbefindens" mit den Schutzkriterien "Wohnnutzung" und "Erholung".

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts 'Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 2: Daten- und Informationsgrundlagen für das Schutzgut 'Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit'

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen		
 Auswirkungen auf die Erho- lungsorte (lärmarme Räume) 	• LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)		
 Auswirkungen auf die Wohnfunktion 	 Vorranggebiet Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete 		

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Straße "Am Pannacker" und im Westen durch die Schienenstrecke Bonn-Euskirchen begrenzt. Dadurch bestehen bereits aktuell Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm im Planbereich. Zusätzlich sind lärmtechnische Beeinträchtigungen durch gewerbliche und industrielle Betriebe aus dem westlich angrenzenden Industriepark Kottenforst zu verzeichnen. Auch aus dem östlich des Änderungsbereichs entstehenden Unternehmerpark Kottenforst sind Lärmund Immissionsbelastungen zu erwarten. Ein lärmarmer Erholungsraum wird durch die Änderung somit nicht überplant.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien "Wohnen" und "Erholen" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm,
- Luftschadstoffe,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,
- Veränderung des Landschaftsbilds,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Wohnen" wird für den Änderungsbereich als gering eingeschätzt, da weder im Änderungsbereich noch auf den angrenzenden Flächen Wohngebiete vorhanden sind. Die nächsten Wohnbauflächen liegen ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Der Nutzungsschwerpunkt der überplanten Flächen und der Umgebung liegt auf gewerblichen und industriellen Nutzungen.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Erholung" wird im Änderungsbereich ebenfalls als gering eingestuft. Durch die angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzungen, ist das Gebiet bereits aktuell nicht für eine Erholungsnutzung geeignet.

2.3 Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt' sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie zum anderen der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen.

Konkretisiert wird die Zielsetzung "Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems" mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands das Schutzguts `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 3: Datengrundlagen für das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt'

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
 Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope 	• LANUV NRW, LINFOS (Stand 13.05.2020)
 Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen 	• LANUV NRW, LINFOS (Stand 13.05.2020)
Auswirkungen auf Verfahrenskritische Planungsrelevante Arten und Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen)	 LANUV NRW, LINFOS (Stand 13.05.2020) Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, "Geschützte Arten in NRW", Messtischblatt 4909 ASP I zur 52. FNP Änderung der Stadt Meckenheim, ISR 19.08.2019.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der Änderungsbereich stellt sich überwiegend als intensive, landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Äckern dar. Zur Straße "Am Pannacker" befindet sich ein zweireihiger Gehölzsaum und entlang der Feldwege ist überwiegend ein krautiger Saum ausgebildet. Zur Bahnlinie am westlichen Rand des Änderungsbereichs hat sich ein Saum aus krautiger Vegetation, Sträuchern und vereinzelten Bäumen gebildet. Im nordwestlichen Bereich stockt ein rund 0,12 ha großes Feldgehölz aus Laubhölzern.

Schutzwürdige Bereiche. Biotoptypen, Biotopverbundflächen und Pflanzen

Im Norden des Änderungsbereichs schließt in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet "Waldreservat Kottenforst" sowie das Vogelschutzgebiet "Kottenforst-Waldville" an. Dabei ist das Beeinträchtigungsverbot nach § 34 BNatSchG zu beachten. Da das Plangebiet damit jenseits des 300 m "Regelvorsorgebereichs-Bauleitplanung" gemäß VV Habitatschutz liegt, ist nach Umsetzung der Regionalplanänderung nicht von einer unmittelbaren Gefährdung der NATURA 2000 Gebiete auszugehen. Allerdings lässt die

vorgesehene planerische Festlegung auch stark imitierende Industriebetriebe zu. Daher wurde im Rahmen des Regionalplanverfahrens die FFH Verträglichkeit überprüft.

Das Naturschutzgebiet Kottenforst grenzt nord-östlich in 50 m Entfernung an den geplanten GIB an. Auch hier gilt, dass nachhaltige Störungen und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Bestandteile verboten sind.

Im Änderungsbereich und der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich keine schutzwürdigen Biotope. Das nächstgelegte geschützte Biotop liegt westliche des Bereichs im Naturschutzgebiet "Swistbach und Berger Wiesen". Es ist durch den Industriepark Kottenforst vom Änderungsbereich getrennt.

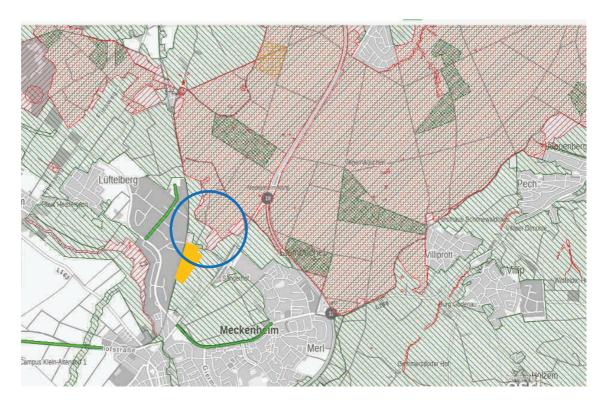




Abbildung 8: Schutzgebiete

Biotopverbundflächen

Der Änderungsbereich ist nicht als Biotopverbundfläche im "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks

Köln" der LANUV NRW verzeichnet. Die nächstgelegene Verbundfläche liegt rund 100 m nordöstlich bzw. nördlich des Bereichs und beinhaltet die Flächen des Naturschutzgebiets sowie des FFH-Gebiets "Waldreservat Kottenforst". Die Verbundfläche wird durch die Straße "Am Pannacker" sowie den Parkplatz der S-Bahnhaltestelle "Industierpark Kottenforst" und ein Waldstück vom Änderungsbereich getrennt.

Südlich und westlich des Änderungsbereichs in mehreren hundert Metern Entfernung verläuft die Verbundfläche "Swistbach-Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim", die u. a. das Naturschutzgebiet "Swistbach und Berger Wiesen" beinhaltet. Es ist durch den Industriepark Kottenforst vom Änderungsbereich getrennt.

Pflanzen und Tiere / geschützte Arten

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den Quadranten 3 des Messtischblatts 5308 hinzugezogen. Demnach ist mit einem Vorkommen der nachfolgenden, planungsrelevanten Arten zu rechnen.

Planungsrelevante Vorkommen

Das Fundortkataster des LANUV NRW (LINFOS) zeigt für den Änderungsbereich keine Funde von geschützten Tier- und Pflanzenarten an. Nordöstlich des Gebiets innerhalb des Naturschutzgebiets "Kottenforst" ist ein Fundpunkt des Mittelspechts aufgeführt. Im Bereich des FFH-Gebiets sind zudem weitere Fundpunkte verschiedener Arten dargestellt. Im Industriepark Kottenforst westlich des Änderungsbereichs wird in einem Graben, das Vorkommen der Grauen Teichbinse (Schoenoplectus tabernaemontani) angegeben.

Nach Informationen des LANUV sind 31 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5308/3 gelistet.

Tabelle 4: Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 5308 (Bonn-Bad Godesberg) 3. Quadrant

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
Vespertilio murinus	Zweifarbfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	U-
71144444 417 (11515	T CTGTCT GTTC	ab 2000 vorhanden	ŭ	
Alcedo atthis	Figuragal	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	G
Alcedo attilis	Eisvogel	ab 2000 vorhanden	G	b
A sin atura	NA/alalalahaa	Nachweis 'Brutvorkommen'		
Asio otus	Waldohreule	ab 2000 vorhanden	U	U
Alleren	Challele	Nachweis 'Brutvorkommen'	6	6
Athene noctua	Steinkauz	ab 2000 vorhanden	S	G-
		Nachweis 'Brutvorkommen'	_	
Buteo buteo	Mäusebussard	ab 2000 vorhanden	G	G
	_	Nachweis 'Brutvorkommen'		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
		Nachweis 'Brutvorkommen'		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	ab 2000 vorhanden	U	U
		Nachweis 'Brutvorkommen'		
Dendrocopos medius	Mittelspecht	ab 2000 vorhanden	G	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	U
,		ab 2000 vorhanden		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	G
		ab 2000 vorhanden		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	U
Taleo subbateo	Dadimarke	ab 2000 vorhanden	J	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	G
raico tililluliculus		ab 2000 vorhanden		G
III a a da a a reco	De desde alles	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	ab 2000 vorhanden	U-	U
		Nachweis 'Brutvorkommen'	_	
Lanius collurio	Neuntöter	ab 2000 vorhanden	G-	U
		Nachweis 'Brutvorkommen'		
Locustella naevia	Feldschwirl	ab 2000 vorhanden	U	U
		Nachweis 'Brutvorkommen'		
Lullula arborea	Heidelerche	ab 2000 vorhanden	U	U
		Nachweis 'Brutvorkommen'		
Milvus milvus	Rotmilan	ab 2000 vorhanden	U	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	U
		ab 2000 vorhanden		
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	S
		ab 2000 vorhanden		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	U
, noscopas sibilatilix	**aiaiaabsaiigei	ab 2000 vorhanden		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen'	U+	G
		ab 2000 vorhanden	0+	0
Scolopax rusticola	I Waldschnente	Nachweis 'Brutvorkommen'	-	C
		ab 2000 vorhanden	G	G
Canina	C:-l:+-	Nachweis 'Brutvorkommen'		
Serinus serinus	Girlitz	ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
	1		l	1

Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Im Rahmen des Verfahrens zur 52. FNP Änderung der Stadt Meckenheim wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet (ISR 19.08.2019). In diesem Rahmen ist auch eine Ortsbegehung durchgeführt worden. Dabei konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten gefunden werden.

In Ergänzung zu dem durchgeführten Abgleich der LANUV Informationssysteme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung bzw. Habitatverkleinerung,
- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Unterbrechung von Wechselbeziehungen,
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt),
- Störeffekte (Immissionen, Lärm und visuelle Störreize).

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "schutzwürdige Bereiche" wird als hoch eingeschätzt, da sich nördlich des Planbereichs im näheren Umfeld des Änderungsbereichs FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete erstrecken.

Für das Schutzkriterium "Biotopverbundflächen" wird die Empfindlichkeit als gering bis mittel eingestuft, da im Änderungsbereich zwar keine Verbundflächen liegen, aber im näheren Umfeld.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der planungsrelevanten Arten wird für den Planänderungsbereich als gering bis mittel eingeschätzt. Aufgrund der umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen wird ein bedeutendes Vorkommen von planungsrelevanten Arten als unwahrscheinlich betrachtet, aber nicht vollständig ausgeschlossen.

2.4 Schutzgut "Fläche, Boden"

Das Schutzgut 'Fläche, Boden' steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasserund Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der vorgenannten schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbilds der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzguts "Fläche, Boden" zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Das Schutzgut 'Fläche und Boden' sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des "Fachbeitrag Bodenschutz" vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2017). In der Karte "Schutzwürdige Böden" werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in zwei Stufen bewertet (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung).

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die naturnahen Böden sind besonders zu schützen, da sie Funktionen im Naturhaushalt, z. B. für die biologische Vielfalt, als Speichermedium im Wasserkreislauf, als Filter für Schadstoffe und Nährstoffe, für den Grundwasserschutz, auf Grund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder als Kohlenstoffspeicher in einem besonderen Maße erfüllen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen Planungen mit unvermeidbaren Eingriffen in den Boden in Abwägung mit anderen Belangen möglichst auf solche Standorte gelenkt werden, bei denen Böden mit geringerer Funktionserfüllung und Naturnähe betroffen sind.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Fläche, Boden' ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 5: Datengrundlagen für das Schutzgut 'Fläche, Boden'

Schutzkriterium	Daten- und Informationsgrundlagen
 Auswirkungen auf schutzwürdigen Böden 	 Bodenkarte, 3. Auflage, Geologischer Dienst NRW, 2016 Fachbeitrag "Bodenschutz", Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2016

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Gemäß der digitalen Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW (BK50) steht im Änderungsbereich der Bodentyp L5308_S321SW3, ein Pseudogley im westlichen Teil des Gebiets an. Im nordöstlichen und südöstlichen Änderungsbereich ist ein Parabraunerde-Pseudogley ausgebildet. Die Bodenart dieser Bodentypen wird als tonigschluffig charakterisiert. Für den Parabraunerde-Pseudogley wird die nutzbare Feldkapazität als sehr hoch bis extrem hoch bewertet, der Pseudogley zeigt lediglich eine hohe nutzbare Feldkapazität.

Kenntnisse über Altlasten und / oder schädliche Bodenverunreinigungen innerhalb des Änderungsbereichs liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Schutzwürdige Böden

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird über den Änderungsbereich hinweg unterschiedlich bewertet. Während Teile des Bodens im Westen keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung ausweisen und damit als nicht schutzwürdig klassifiziert werden, wird der Boden im Süden und Südosten aufgrund seiner natürliche Bodenfruchtbarkeit mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie seiner Wasserspeichereigenschaften im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion als schutzwürdig klassifiziert. Der Boden im nördlichen Änderungsbereich wird ebenso, aufgrund seiner Wasserspeichereigenschaften im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion, als schutzwürdig erfasst.

Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Regionalplanänderung soll im Änderungsbereich statt einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt werden. Sowohl im ASB als auch im GIB ist die Ausweisung von Gebieten mit einem hohen Versiegelungsgrad möglich.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien der "Schutzwürdigen Böden" sowie der "Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

Verdichtung,

- Umlagerung,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- Erosion,
- Schadstoffeintrag,
- Inanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien "Schutzwürdige Böden" sowie "Fläche" sind im Planbereich als mittel bis hoch einzuschätzen, da es sich bei den Ackerflächen im Änderungsbereich teilweise um Böden mit hoher Funktionserfüllung handelt und somit eine direkte Betroffenheit vorliegt.

2.5 Schutzgut "Wasser"

Das Schutzgut 'Wasser' steht für die Sicherung der Qualität und der Quantität des Grundwasservorkommens, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushalts. Die zu berücksichtigenden Schutzkriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrologie sowie Wasserhaushalt mit den festgesetzten sowie geplante Wasserschutzgebiete und gesetzlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts 'Wasser' ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 6: Datengrundlagen für das Schutzgut 'Wasser'

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
 Auswirkungen auf Oberflächengewässer 	• Geodatenserver des MUNLV: http://www.flussgebiete.nrw.de/ Stand: 28.01.2020; Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de
 Auswirkungen auf Wasserhaushalt: Festgesetzte + vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 	Bezirksregierung Köln, Überschwemmungsgebiete, 2014
• Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete	• Bezirksregierung Köln, Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Dienstbezirk der Bezirksregierung Köln, Stand 28.01.2020, Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Oberflächengewässer

Im nördlichen Plangebiet befindet sich entlang des Wirtschaftswegs ein Wassergraben. Östlich und südlich des Änderungsbereichs verläuft in wenigen Metern Entfernung der Eisbach.

Grundwasser

Das Grundwasser wird dem Grundwasserkörper der Hauptterrassen des Rheinlands zugeordnet. Der oberste Grundwasserleiter lässt sich als Porengrundwasserleiter in Lockergestein aus Sanden und Kiesen der Elsterkaltzeit charakterisieren. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Grundwassermessstellen sind Aussagen über den Grundwasserflurabstand im Änderungsbereich nicht möglich. Die Grundwasserneubildung fällt mit 70 mm pro Jahr eher gering aus.

Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als hoch (2) und die Schutzfunktion der Deckschicht als ungünstig bewertet. Die Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers im Rahmen der Grundlagenerhebung zur Wasserrahmenrichtlinie ist sowohl in der Menge als auch in der Chemie als schlecht klassifiziert. Die Erreichung der Gewässerqualitätsziele bis 2027 wird als unwahrscheinlich klassifiziert. Zudem sind die Ackerflächen als nitrataustragsgefährdete Gebiete nach § 13 Düngeverordnung gekennzeichnet.

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, allerdings innerhalb des geplanten Trinkwasservorsorgegebiets "Dirmerzheim ab 2050".

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen, auch bei extremen Hochwassern besteht kein Risiko einer Überflutung.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien "Grundwasser", "Oberflächenwasser" und "Überschwemmungsund Wasserschutzgebiete" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik,
- Anschnitt von Grundwasserleitern,
- Schadstoffbelastung,
- Veränderung der Wassertemperatur,
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung,
- Veränderung des Retentionsraumes und / oder der Retentionsfunktion,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Oberflächenwasser" wird für die Flächen der Planänderung als gering eingestuft, da keine Betroffenheit zu erkennen ist. Es sind keine oberirdischen regionalbedeutsamen Gewässer zu verzeichnen. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien "Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete" sowie "Grundwasser" hingegen wird als mittel bis hoch eingestuft...

2.6 Schutzgut "Luft, Klima"

Das Schutzgut 'Luft, Klima' beschreibt die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Reinluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der lokalklimatischen regenerations- und Austauschfunktionen.

Planfestlegungen, wie z. B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) oder Abgrabungsbereiche können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das regionale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Naturräumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das regionale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.

Die Klimatopkarte NRW 2017 zeigt für welche Gebiete besonders während sommerliche Hitzesituationen aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Diese meist naturnahen Klimatope besitzen eine hohe klimaökologische Funktionalität und dienen als Ausgleichsflächen für thermisch belastete Gebiete.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Luft, Klima' sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 7: Datengrundlagen für das Schutzgut 'Luft, Klima'

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
 Auswirkungen auf Klimatope 	• LANUV, Karte der Klimatope Regierungsbezirk Köln, Dez 2016
 Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 	• LANUV, Fachbeitrag Klimaschutz für den Regierungsbezirk Köln, 2019

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der Untersuchungsraum gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich der im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima liegt, was sich in den milden Wintern und mäßig warmen Sommern widerspiegelt. Der Januar

ist mit einer mittleren Lufttemperatur von rund 2 °C der kälteste Monat, der Juli mit rund 18,6 °C der wärmste Monat. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel rund 650 bis 700 mm. Die Sommermonate von Mai bis September stellen dabei mit rund 60-70 mm monatlich die niederschlagsreicheren Monate dar.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV werden der Änderungsbereich und die östlich angrenzenden Flächen als Freilandklimatop dargestellt. Dieses Klimatop zeichnet sich u. a. durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsprozesse aus. Freilandbiotope besitzen eine wichtige (Austausch-) Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen sowie dichte Siedlungsräume.

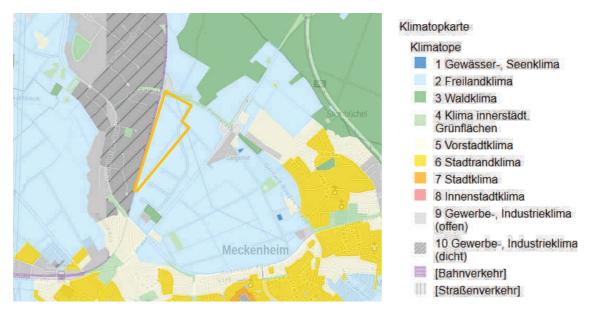


Abbildung 9: Klimatope im Änderungsbereich und seiner Umgebung

(Quelle: klimaanpassung-karte.nrw.de, abgerufen: 13.05.2020)

Die als Freilandklimatop dargestellten Flächen östlich des Änderungsbereichs sind bereits als Gewerbegebiet erschlossen und werden als Gewerbepark "Kottenforst" einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Die Flächen westlich des Änderungsbereichs werden als dichtes Gewerbe- und Industrieklima erfasst.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- Zerschneidung von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Schadstoff- und Staubbelastung.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts 'Luft, Klima' ist im Hinblick auf die geplante Regionalplanänderung als gering einzuschätzen, da das Bestandsklima nach der derzeitigen Daten- und Informationslage keine regionalbedeutsamen Regenerations- und Austauschfunktionen übernimmt.

2.7 Schutzgut "Landschaft"

Das 'Schutzgut Landschaft' definiert Aspekte des "Landschaftsbilds" sowie des "Landschaftsraums". Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit der Landschaft sind in der Regel durch Gebietskategorien als Naturpark, als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt. Eine weitere Kategorie für das 'Schutzgut Landschaft' stellen die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des LANUV NRW dar.

Durch LSG und Naturparke sind großräumige Naturräume und Landschaftsbereiche geschützt. Die Betroffenheit eines LSG oder Naturparks werden als Informationsgrundlagen für weitere Plan- und Zulassungsverfahren aufgezeigt. Äquivalent dazu wird mit den Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteilen (gLB) im Umweltbericht verfahren. Durch gLB sind kleinräumige Landschaftsbereiche und -strukturen geschützt, die nicht zwangsläufig durch Festlegungen auf regionalplanerische Ebene negativ beeinträchtigt werden.

Die UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushalts und Landschaft dar. Da regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der UZVR führen können, werden jene im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Landschaft' sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 8: Datengrundlagen für das Schutzgut 'Landschaft'

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen	
 Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung) 	 LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln, Januar 2020 	
 Auswirkungen auf Schutzgebiete, die dem Landschaftsbild zuträglich sind (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) 	• LANUV, GEObasis.nrw, Nov 2014	

• Betroffenheit auf großräumige Schutzbereiche (Naturparke und Landschaftsschutzgebiete) LANUV

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Landschaftsbild in der Region Meckenheim wird typischer Weise durch intensiv genutzte Obstanbaukulturen geprägt. Aufgrund der günstigen klimatischen Lage stellt die Region ein bedeutsames Gebiet für den Obstanbau in Deutschland dar. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist gekennzeichnet durch eine intensive gewerbliche und industrielle Nutzung. Die angrenzenden Flächen sind zum größten Teil versiegelt und bebaut.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Durch den Industriepark Kottenforst und die Bahnstrecke westlich, den gerade entstehenden Unternehmerpark Kottenforst östlich und südlich des Änderungsbereichs sowie die Straße Am Pannacker nördlich ist der Änderungsbereich zu allen Seiten von anthropogenen Versiegelungen umgeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte (LSG-5207-0004). Das durch weite, offenen Ackerfluren gekennzeichnete Gebiet umfasst eine Fläche von circa 682 ha und soll u. a. die verbleibenden typischen Landschaftsstrukturen, z. B. kulturhistorisch bedeutsame Streuobstwiesen, biologisch wertvolle Gräben, Weg- und Feldraine sowie Gehölzbestände und Waldreste, erhalten oder entwickeln. Ein wichtiges Ziel ist zudem der Erhalt von zusammenhängenden, abwechslungsreichen Landschaftsteilen in Ortsrandlagen sowie die Landschaft strukturierende Elemente mit Fernwirkung wie Gehölzbestände und eingegrünte Ortsränder.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Beim Schutzgut Landschaft steht die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum im Vordergrund.

Die Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit),
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen,
- Verlärmung.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien "Landschaftsbild" und "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" wird im Plangebiet aufgrund der Bestandsaufnahme und der Vorprägung als gering eingeschätzt.

2.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

Im Vordergrund des Schutzguts 'Kultur- und sonstige Sachgüter' steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts `Kulturgüter und sonstige Sachgüter' sind folgende vorliegende Daten:

Tabelle 9: Datengrundlagen für das Schutzgut `Kulturgüter uns sonstige Sachgüter'

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege	LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016
Auswirkungen auf archäologische Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der Denkmalpflege	LVR, Stadt Meckenheim

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche sind zahlreiche Hinweise auf archäologische Plätze bekannt. Auf der benachbarten Fläche könnte ein jungsteinzeitlicher und metallzeitlicher Siedlungsplatz, ein römischer Platz, frühmittelalterliche Gräber sowie mittelalterlich-neuzeitliche Wege aufgedeckt werden. Davon können sich beispielsweise Pfostenlöcher, verfüllte Siedlungsgruben, Siedlungsschichten oder Umfassungsgräben erhalten haben. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Gräber oder Straßen aus früheren Zeiten im Boden befinden. Aufgrund dieser Kenntnislage besteht auch für den Änderungsbereich eine konkrete Befunderwartung. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind nicht auszuschließen.

Kulturlandschaft

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinische Börde. Diese ist gekennzeichnet durch traditionelle Ackerbaugebiete auf einer lössbedeckten, weitgehend ebenen Fläche. Seit der Steinzeit wurde das Gebiet aufgrund seiner hervorragenden Voraussetzung für die Landwirtschaft genutzt.

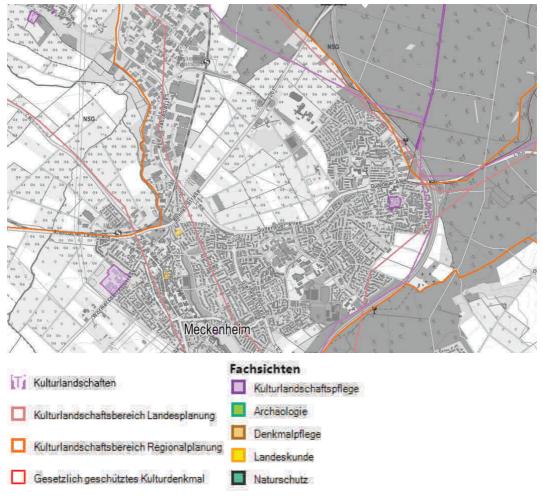


Abbildung 10: Kulturlandschaftsbereiche und bedeutsame Bereiche im Änderungsbereich und im Umkreis (Quelle: kuladig.de, abgerufen: 25.05.2020)

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile. Landesweit- und regionalbedeutsame KLB, Kultur- und Bodendenkmäler sind gegenüber einer Flächeninanspruchnahme durch Industrie und

Gewerbe empfindlich.

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Flächeninanspruchnahme,
- Veränderung der Umgebung von Objekten,
- Schadstoffe,
- Erschütterungen.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" und "Denkmalpflege und Archäologie" wird aufgrund der Bestandbeschreibung als gering bis mittel eingeschätzt. Es werden keine regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch die Planänderung tangiert.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen und werden im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung, insbesondere bei der Prognose der Auswirkungen der Planung (vgl. Kap. 3) berücksichtigt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands und die Wirkung der Regionalplanänderung auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in den folgenden Abschnitten des Umweltberichts verbal-argumentativ.

Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im ROG und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs rechnerisch nachgewiesen wird.

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1.1 Schutzgut "Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit"

Für den Menschen und seine Gesundheit sind vorwiegend die Schutzkriterien Wohnfunktion bzw. Wohnumfeld und Erholung von Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Wohnen" und gegenüber dem Schutzkriterium "Erholung" wurden im Rahmen der Bestandsbewertung als gering bewertet.

Durch die Umwandlung des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung wird keine direkte Betroffenheit für die Wohnfunktion bzw. das Wohnumfeld ausgelöst, da der Änderungsbereich vollständig von gewerblicher und industrieller Nutzung umgeben ist. Eine

Wohnnutzung ist im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht möglich. Die gewerbliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche führt jedoch zu einer Erhöhung der Verkehrszahlen durch den Lieferverkehr sowie zu verkehrsbedingten Lärmimmissionen und hat somit auch Auswirkung auf die Wohnfunktion im Umfeld.

Für den Änderungsbereich besteht das Ansiedlungsinteresse des Unternehmens Rasting, welches auf der Fläche, in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort, ein neues Fleischwerk errichten will. In welchem Maße Auswirkungen für die bereits genannte oder auch andere Nutzungen auftreten, kann erst auf Grundlage eines konkreten Nutzungskonzepts ermittelt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung werden neue potentiell erhebliche Immissionen gutachterlich auf die geplanten Bauflächen und Baugebiete bezogen eingeschätzt. Diese müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen. Die Vereinbarkeit einer Planung mit den rechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewertet.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzkriterium "Erholung" stellen sich, aufgrund der umgrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzungen als gering dar. Die Fläche ist bereits im Bestand nicht für eine Erholungsnutzung geeignet. Eine Funktion als Naherholungsbereich ist nicht vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium "Wohnen" wird als gering eingestuft. Mögliche Immissionen durch gewerbliche Einrichtungen müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen. Dies wird auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich betrachtet.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium "Erholung" wird als gering eingestuft. Die Erholungsfunktion ist bereits im Bestand nicht gegeben.

3.1.2 Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt' sind die Auswirkungen auf die Schutzkriterien geschützte Bereiche, Biotope und Biotopverbundflächen sowie planungsrelevante/verfahrenskritische Vorkommen von Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "geschützte Bereiche" wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als hoch eingeschätzt. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien "Biotopverbundflächen" und "planungsrelevanten Arten" wird hingegen als gering bis mittel eingeschätzt.

Auf Ebene der Regionalplanung sind die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen relevant für das Schutzkriterium "Tiere und Pflanzen". Es gibt keine Hinweise darauf, dass planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen von der Planänderung betroffen sind. Daher sind auch erheblich negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich.

Für die nachfolgende Planungsebene sind die planungsrelevanten Arten von wichtigem Belang und wurden in Rahmen einer Artenschutzrechtliche Prüfungen zur 52. Flächennutzungsplanänderung (ISR 19.08.2019) eingehend betrachtet. Dabei konnten

keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten gefunden werden.

Aufgrund der Entfernung von rund 400 m zum FFH- und Vogelschutzgebiet "Waldreservat Kottenforst - Waldville" wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Änderung des Regionalplans durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die potentiellen Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse auf dieser Planungsebene nicht ausreichend d.h. abschließend bestimmt werden können. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, sowie seine für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile können nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind die Auswirkungen des Straßen- und Gewerbelärms sowie der zu erwartenden Lichtimmissionen auf die im Vogelschutzgebiet benannten bedeutsamen Arten nicht pauschal auszuschließen. Es ist eine erneute Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren notwendig, um alle potenziell erheblichen Immissionswirkungen zu erfassen und diese durch geeignete und konkrete Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Dies kann beispielsweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan, Regelungen im Baugenehmigungsverfahren oder bereits auf planerischer Ebene (Anordnung der Emissionspunkte) erfolgen.

Dem FFH- und Vogelschutzgebiet vorgelagert befindet sich das Naturschutzgebiet "Kottenforst" (SU-091), welches unweit nördlich der Straße Am Pannacker beginnt. Analog zur FFH-VP können auf dieser Planungsebene die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und seine Schutzziele nicht abschließend beurteilt werden, Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist mittels einer schalltechnischen Untersuchung die lärmbedingten Einflüsse zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen gegen eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation zu treffen. Dabei sind insbesondere die stofflichen Emissionen durch die industrielle Nutzung sowie weitere Einflussfaktoren wie Licht und visuelle Effekte (u. a. Bewegungen, Siluettenwirkungen) zu beurteilen (s.o.).

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium "Schutzwürdige Bereiche" wird als hoch eingestuft. Hier sind auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verbindlich festzulegen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden BSN (NSG und FFH Gebiet) auszuschließen und damit eine raumverträgliche Regionalplanänderung sicherzustellen.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium "Biotopverbundflächen" wird als gering bis mittel eingestuft.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium "Planungsrelevante Vorkommen" wird als gering eingestuft. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bauleitplanung.

3.1.3 Schutzgut "Fläche, Boden"

Für das Schutzgut 'Boden und Fläche' sind vorwiegend die Auswirkungen auf die

"schutzwürdigen Bodenfunktionen" und die "Flächeninanspruchnahme bzw. Versieglung" von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als mittel bis hoch bewertet.

Der Änderungsbereich ist im Bestand als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Dementsprechend sind bereits großflächige Versiegelungen des Bodens möglich. Durch die Ausweisung des GIB werden keine zusätzlichen Versiegelungen ermöglicht.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien "Schutzwürdige Böden" und "Flächeninanspruchnahme" wird als gering bis mittel eingestuft.

3.1.4 Schutzgut "Wasser"

Für das Schutzgut 'Wasser' sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete sowie Grundwasser von Bedeutung. Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Oberflächenwasser" als gering eingestuft. Für die Schutzkriterien "Grundwasser" sowie "Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete" wurde hingegen eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit festgestellt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind vom Änderungsbereich nicht betroffen. Allerdings liegt der Änderungsbereich innerhalb des Einzugsgebiets der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim, für die ein Wasserschutzgebiete Dirmerzheim ab 2050 geplant ist. Voraussichtlich wird für den Änderungsbereich die Wasserschutzzone III B festgesetzt. Entsprechend stellt die Umwandlung in ein GIB eine Verschlechterung dar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Überbauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird von der Oberen Wasserbehörde angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versieglung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Dies ist aufgrund der bereits aktuell als schlecht eingestuften Menge des Grundwasserkörpers als deutlich negativ zu klassifizieren. Laut Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde im Rahmen des Scopings ist zur Minimierung der Einflüsse, im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung, ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot der WRRL nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Infolge einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten ist von einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen ist, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnahmen zu ergreifen sind.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers (274_09 – Hauptterrassen des Rheinlandes) wird als schlecht bewertet und die Ackerflächen als nitrataustragsgefährdete Gebiete klassifiziert. Eine Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Flächen und eine Versieglung des Bereichs minimieren einen weiteren Eintrag von Nitrat aus dem Erdreich in das Grundwasser. Somit kann die gewerbliche/industrielle Nutzung gegenüber dem Schutzkriterium "Grundwasser" eine zumindest teilweise positive Umweltauswirkung entfalten, da bisherige Einträge durch Niederschlagswasser vermindert bzw. vermieden werden und eine weitere Dünung der landwirtschaftlichen Flächen ausbleibt.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium "Oberflächengewässer" wird als gering eingestuft.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien "Überschwemmung- und Wasserschutzgebiete" sowie "Grundwasser" wird als mittel bis hoch eingestuft. Im Rahmen der Bauleitplanung und nachlaufenden sind entsprechende Maßnahmen festzulegen, die den Schutzstatus IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Dirmerzheim beachten.

3.1.5 Schutzgut "Klima, Luft"

Für das Schutzgut `Klima und Luft' sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Reinhaltung der Luft und der Klimatope von Bedeutung. Die Empfindlichkeit wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt.

Der Änderungsbereich entfaltet keine Funktion und somit keine Bedeutung für die klimatische Regenerations- und Austauschfunktion der Region. Das Gebiet ist im geltenden Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Eine Bebauung und Versiegelung der Flächen ist also bereits im Bestand möglich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima handelt es sich beim Änderungsbereich im Bestand um Flächen mit Freilandklima. Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es jahreszeitlich bedingt zur Entstehung von Kaltluft kommen. Die Nutzung eines Gewerbe- und Industriegebiets führt zu einer Veränderung des lokalen Temperatur- und Wasserhaushalts sowie zu einer Verringerung der Durchlüftung der umgebenden Gewerbe- und Industriegebiete.

Zentrale Aufgabe der Luftreinhaltung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer zuträglichen Luftqualität, sowohl im lokalen Umfeld wie auch im weiträumigen Maßstab. Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist durch die gewerbliche und industrielle Nutzung und der zu erwartende Verkehrszunahme nicht auszuschließen. Die Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet lässt, im Vergleich zum ASB, industrielle Betriebe mit größerem Emissionspotenzial zu, die durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse Nähr- und Schadstoffen freisetzen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen muss nachgewiesen werden, dass die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass trotz der Mehrbelastung der Emissionen durch den Lieferverkehr und die künftige gewerbliche/industrielle Nutzung auch künftig Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub (PM10 und PM2,5) oder Stickstoffdioxid

(NO2) gemäß 39. BlmSchV im Änderungsbereich nicht erreicht werden. Mit Hilfe von technischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Nutzung den rechtlichen Anforderungen gegenüber Immissionen entspricht.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium "Klima/ Luft" wird als mittel eingestuft. Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume oder auf regionalbedeutsame Regenerations- und Austauschfunktionen auf. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten der gewerblichen/industriellen Nutzung gutachterlich nachzuweisen.

3.1.6 Schutzgut "Landschaft"

Für das Schutzgut Landschaft sind vorwiegend die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, unzerschnittene verkehrsarme Räume und den Landschaftsschutz von Bedeutung. Die Empfindlichkeit Schutzkriterien "Landschaftsbild" und "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" wurde in der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt.

Im Vergleich mit dem bestehenden ASB und der dort bereits begonnenen gewerblichen Entwicklung treten durch das gelante Industriegebiet keine wesentlich erheblicheren Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche wie Landschaftsschutzgebiete oder Landschaftsbildeinheiten auf.

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg Kreises hat im Rahmen des Scopings keinen Widerspruch gem. § 20 LNatSchG NRW vorgebracht. Daher wird davon ausgegangen, dass der Landschaftsschutz im Planbereich mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.

Unzerschnittene verkehrsarme Bereiche sind nicht betroffen.

Das Ortsbild ist durch gewerbliche und industrielle Nutzungen westlich und östlich des Änderungsbereichs gekennzeichnet. Potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können u. a. durch Festsetzung und Neuanlage von Begrünungsmaßnahmen teilweise kompensiert werden.

Zusammenfassende Bewertung

Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Bereiche (Naturpark, Landschaftsschutzgebiete), Landschaftsbildeinheiten oder UZVR auf. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das `Schutzgut Landschaft' als gering einzuschätzen.

3.1.7 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind vorwiegend die Auswirkungen auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und die Denkmalpflege sowie Archäologie von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering bis mittel eingeschätzt.

Aufgrund der archäologischen Funde in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs besteht auch für diese Fläche eine konkrete Befunderwartung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zur Bewertung der Fläche auf der Grundlage des § 2 DSchG NRW zunächst eine Erhebung des Ist-Bestands an Bodendenkmälern im Gebiet notwendig.

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kulturund Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z. B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden.

Einzelheiten hinsichtlich der betroffenen Belange des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf das vorhandene archäologische Kulturgut müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung der §§ 1 Abs. 3, 11 und 29 DSchG NRW geregelt werden. Diese denkmalrechtlichen Vorgaben stehen der geplanten Regionalplan-änderung nicht entgegen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien "Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" und "Denkmalpflege und Archäologie" werden als gering bis mittel eingestuft.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung bleiben die Festlegungen des Regionalplans bestehen. Der derzeit gültige Regionalplan stellt für den Änderungsbereich einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im Bestand wird die Fläche derzeit landwirtschaftliche genutzt.

Im ASB sind neben Wohngebieten auch gemischt genutzte Gebiete mit einem gewerblichen Anteil oder Sondergebiete wie für großflächigen Einzelhandel möglich. Eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche ist aufgrund der angrenzenden Gewerbeund Industriebetriebe nicht wahrscheinlich. Allerdings könnte im Änderungsbereich das angrenzende Gewerbegebiet "Unternehmerpark Kottenforst" erweitert bzw. ergänzt werden. Entsprechend wäre auch bei Nichtdurchführung eine Entwicklung des Gebiets möglich.

3.3 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Mit der planungsrechtlichen Festlegung eines GIB sind verschiedene Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Einwirkungen können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung oder auch teilweise zur Verbesserung der Umweltpotentiale und -funktionen führen. Durch die Umwandlung eines ASB zu einem GIB sind allerdings verschiedene Einwirkungen auf die Umwelt bereits im Bestand möglich.

Durch die mögliche Neubebauung des Gebiets erfolgt eine Versiegelung des Bodens mit den daraus resultierenden Folgen. Zum einen kommt es zu einer Bodenverdichtung durch Baumaschinen. Die Grundwasserneubildung/ Versickerung wird durch die Versieglung gehemmt. Lebensräume von Tieren und Pflanzen verschwinden. Durch die Versiegelung kommt es zu einer kleinräumigen Erwärmung, die ggf. Folgen für das Kleinklima nach sich zieht. Auch Tiere und Pflanzen in den angrenzenden Schutzgebieten können durch die näher rückende Bebauung beeinträchtigt oder gestört werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Neubebauung verändert. Ebenfalls können Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und auf Sichtbeziehung zu Baudenkmälern entstehen. Durch das Graben können Bodendenkmale beeinträchtigt werden.

Für den Menschen können Auswirkungen durch den Schall oder Verkehr induziert werden. In Bezug auf gewerbliche Nutzungen oder Einzelhandelsbetriebe müssen die Auswirkungen durch den Gewerbelärm auf die derzeitige und eine weitere künftige Wohnnutzung untersucht werden. Je nachdem, welche Betriebe sich ansiedeln, können Auswirkungen durch den Verkehr (Lärm, verändertes Straßenbild) entstehen.

Diese Einflüsse sind bereits im Bestand im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich. Durch die Änderung in ein Gebiet mit gewerblicher und industrieller Nutzung sind besonders stärker emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Fläche möglich. Da diese Betriebe i. d. R. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bedürfen und die Emissionen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen müssen sind die Auswirkungen als nicht erheblich negativ zu bewerten.

3.4 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur besseren Übersicht dient folgende Tabelle, in der für die einzelnen Schutzgüter sowohl die Empfindlichkeit (Bestandsbewertung) als auch die Betroffenheit (Bewertung der Umweltauswirkungen) innerhalb eines dreistufigen Beurteilungssystems (gering = +, mittel = ++, hoch = +++) und mögliche Wechselbeziehungen untereinander dargestellt werden. Zudem wird ein Hinweis darauf gegeben, welche potentiellen Umweltauswirkungen auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet und damit erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert bzw. minimiert werden können.

Tabelle 1: Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

	Empfindlichkeit gegenüber Umwelt-auswirkungen	Erheblichkeit der Umweltaus- wirkungen	Wechselbeziehungen	Abschichtung
Menschen, einschl. der menschlichen	Wohnen: +	+	mit Luft, Klima und Landschaft	Immissionen (Gewerbe, Lärm, Verkehr)
Gesundheit	Erholung: +	+	mit Landschaft	
Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt	Geschützte Bereiche: +++	+++	mit Landschaft	Emissionen/ FFH, durch ent- sprechende Maß- nahmen sind er- hebliche Beein- trächtigungen zu vermeiden.
	Biotope: +/++	+/++	mit Landschaft	

	Planungsrelevante/ verfahrenskritische Vorkommen: +/++	+		Planungs- relevante Arten
Fläche, Boden	++/+++	+/++	mit Landschaft und Wasser	
Wasser	Oberflächengewässer: +	+	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	
	Überschwemmungsgebiete: +	+	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	
	Wasserschutzgebiete: ++/+++	++/+++	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	Wirkpfad Niederschlags- wasser/ Boden
	Grundwasser: ++/+++	++/+++	mit Boden, Fläche und Mensch, menschlicher Gesundheit	Wirkpfad Niederschlags- wasser/ Boden
Luft, Klima	+	++ (durch technische Maßnahmen)	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	Vertiefende Gutachten (Emissionen, Staub, etc.)
Landschaft	+	+	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+/++	+/++		

3.5 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden bei der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt. Über die dort beschriebenen Zusammenhänge hinaus sind keine erheblichen, für die regionalplanerische Ebene relevanten Wechselwirkungen festzustellen.

3.6 FFH-Verträglichkeit

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen "Natura 2000" und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden sind. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

Das FFH-Gebiet DE-5308-303 "Waldreservat Kottenforst" und das Vogelschutzgebiet DE-5308-4001 "Kottenforst-Waldville" liegen zwar außerhalb des Änderungsbereichs sowie außerhalb des 300 m Prüfradius um Natura2000-Gebiete herum, allerdings kann bei industriellen Nutzungen eine Beeinträchtigung auch bei einem Abstand von 300 m nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Daher ist eine FFH-Vorprüfung im November 2020 erstellt worden.

Zusammenfassend sind infolge der Planänderung Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie auf das FFH-Gebiet und seine maßgeblichen Lebensräume nach Anhang I nicht ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verbrennungs- und Betriebsprozesse nicht abschließend beurteilt oder geregelt werden. Es ist eine erneute Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren notwendig, um alle potenziell erheblichen Immissionswirkungen zu erfassen und diese durch geeignete und konkrete Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Dies kann beispielsweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan, Regelungen im Baugenehmigungsverfahren oder bereits auf planerischer Ebene (Anordnung der Emissionspunkte) erfolgen.

3.7 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A "Unternehmerpark Kottenforst II" wurde eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) vom Planungsbüro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (2019) durchgeführt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen oder eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten gefunden werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie zeitliche Beschränkungen der Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Bewertung der Umweltauswirkungen setzt die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich voraus. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen getroffen:

- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung und Baustelleneinrichtung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung des Oberbodens
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebiets mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstands, da Einfluss auf Habitate,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Technische und planerische Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen (Lärm, Licht. Stoffe) zur Verhinderung der angrenzenden Schutzgebiete des Kottenforstes /NSG/FFH),
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna,
- Maßnahmen zur Vermeidungvon Grundwassereinträgen im Hinblick auf die geplante Trinkwasserschutzzone IIIb,
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung.

5. Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d. h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu erarbeitenden Untersuchungen und Fachgutachten sind die Grundlage für die möglicherweise erforderlichen Festsetzungen, z.B. für die Durchführung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage. Insgesamt ist die Datengrundlage (s. Kap 1.4) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und als gut zu bewerten.

Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/ Rhein-Sieg wird der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) der Stadt Meckenheim erweitert und so eine Erweiterung des "Unternehmerparks Kottenforst" ermöglicht.

Da im Änderungsbereich Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine strategischen Umweltprüfung (§ 48 UVPG i. V. m. § 8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzten ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des GIB's zu erwarten sind. Die geplante Erweiterung des GIB knüpft an den vorhandenen gewerblichen Bestand an.

Erheblich Auswirkungen auf die Schutzgüter `Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit' und `Klima, Luft' sind nicht zu erwarten. Mögliche Immissionen durch gewerbliche und industrielle Einrichtungen müssen den gesetzlichen Grenz- und

Richtwerten entsprechen und dies auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich nachweisen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt' bzw. auf das Schutzkriterium "Schutzwürdige Bereiche" sind auf dieser Planungsebene nicht anschließend zu bewerten. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (ISR 2020) können Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus Verbrennungs- und Betriebsprozessen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren notwendig, um alle potenziell erheblichen Immissionswirkungen zu erfassen und diese durch geeignete und konkrete Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes und des NSG keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Dies kann beispielsweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan, Regelungen im Baugenehmigungsverfahren oder bereits auf planerischer Ebene (Anordnung der Emissionspunkte) erfolgen. Für das Schutzgut 'Wasser' sind Auswirkungen auf die Schutzkriterien "Grundwasser" und "geplante Wasserschutzgebiete" durch Maßnahmen zu minimieren. Bezogen auf die Schutzgüter 'Landschaft' und 'Kulturgüter und sonstige Sachgüter' sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

8. Anlagen und Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. 3465, 3505)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Veränderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S, 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März

2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Landeswassergesetz (LWG) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376).
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Fachplanungen

- Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsplans des Rhein-Sieg-Kreises
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Weitere Quellen

- ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (2019): Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A "unternehmerpark Kottenforst II" in Meckenheim
- ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (2020): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Änderung des Regionalplans Meckenheim GIB Kottenforst II
- Rhein-Sieg-Kreis (2017): Gewerbeflächenkonzept 2035

Internetquellen

- Artenschutzinformationen: LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/ artenschutz/de/start
- Bodenkarte (BK 50): Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

- Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB): https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf
- Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten: "Klimaanalyse": http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/
- Kultur.Landschaft.Digital (KuLaDig): LVR (Landschaftsverband Rheinland): https://www.kuladig.de/
- LINFOS, Landschaftsinformationssammlung: LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018): https://linfos. naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
- Natura 2000 Gebiete in NRW: LANUV, http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start
- Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV: www.ekl.nrw.de/ekat/

Anlage 1: Datengrundlage: Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen

Bezirksregierung Köln

Teil D.Beteiligtenliste

(Stand Aufstellungsbeschluss)

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 "Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 "Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17001	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen
Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
Nr: 151000	Bundesstadt Bonn Berliner Platz 2 53111 Bonn
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 153000	Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter
Nr: 160000	Stadt Meckenheim Bahnhofstraße 22 53340 Meckenheim
Nr: 164000	Stadt Rheinbach Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 168000	Gemeinde Swisttal Rathausstr. 115 53913 Swisttal
Nr: 170000	Gemeinde Wachtberg Rathausstr. 34 53343 Wachtberg
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 255000	Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen Walramstraße 12 53879 Euskirchen

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 258000	Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Roitzheimer Str. 3-7 53879 Euskirchen
Nr: 264000	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 282000	Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 53113 Bonn
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 329000	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz
Nr: 330000	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz
Nr: 331000	Kreis Ahrweiler Untere Landesplanungsbehörde Wilhelmstraße 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nr: 332000	Stadt Remagen Bachstr. 2 53424 Remagen
Nr: 333000	Gemeinde Grafschaft Ahrtalstr. 5 53501 Grafschaft-Ringen
Nr: 334000	Verbandsgemeinde Altenahr Bauabteilung Roßberg 3 53505 Altenahr
Nr: 336000	Kreis Altenkirchen Regional- und Landesplanung Parkstraße 1 57610 Altenkirchen
Nr: 341000	Kreis Neuwied Abt. 6/10-62 Planung Kreisentwicklung Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20 50354 Hürth
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln

Verfahrensbeteiligte

06. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Meckenheim

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

BetNr.	1	Name des Beteiligten
2000 1 111	_	1 tunie des Deterniques

Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln



Teil ENiederschrift Erörterung

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Vorbemerkung

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 6. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim, zu beteiligen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen (siehe Beteiligtenliste Teil D Planunterlage) wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zum Entwurf der Planänderung, dessen Begründung und dem Umweltbericht bis zum 31.03.2021 abzugeben.

Die nachfolgende Erörterungsunterlage stellt die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen dar und formuliert Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen (Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zur Zeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wird die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu den Planunterlagen der 6. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim, Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsund Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) wurde aber von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine "digitale öffentliche Auslegung", also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert.

Zu der Regionalplanänderung und den Unterlagen wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen keine Stellungnahmen zur Regionalplanänderung abgegeben.

9.05.2021	Erörterungsergebnis
n Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bon	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

Nr. 1000	Eisenbahn-Bundesamt		
1000-001 Hinweis	Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, sofern die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
1000-001 Anregung	Es wird empfohlen, die DB Netz AG/DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreibende zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt, die DB Netz AG wurde zur Stellungnahme aufgefordert.	Einvernehmen
Nr. 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	und Dienstleistungen der Bundeswehr	
2000-001 Hinweis	Das Bundesamt weist darauf hin, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach-/ Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände. Eine dezidierte Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
	kann erst getroffen werden, wenn konkrete Bereiche ausgewiesen werden.		
Nr. 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (2. Schreiben)	ıreiben)
2000-002	Es wird darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Maßnahme sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men.	Einvernehmen

19.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim -	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

	ee ee	Einvernehmen	Einvernehmen
	obilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wurde gefolgt.
- im Bereich des Militärflugplatzes Geilen- kirchen - im Bereich der Funkdienststelle Gelsdorf - Grafschaft befindet. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegen, kann erst beurteilt werden, wenn im Rahmen eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Das Bundesamt bittet, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Landschaftsverband Rheinland- Kaufm. Imm	Es wird keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert.	Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.
Hinweis	Nr. 4001	4001-001 Hinweis	4001-002 Anregung

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

Nr. 4003	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege	and - Denkmalschutz/Praktische Bodendenk	malpflege
4003-001 Hinweis	Es wird bestätigt, dass die mit Stellungnahme vom 04.11.2020 vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege in den zur Verfügung stehenden Unterlagen korrekt dargestellt und auf Ebene des Regionalplans ausreichend berücksichtigt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 6000	Landwirtschaftskammer NRW- Bezirksstelle	für Agrarstruktur Köln	
6000-001 Hinweis	Die Bezirksstelle für Agrarstruktur weist – auch im Namen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW für den Rhein-Sieg-Kreis - darauf hin, dass die Festlegung eines GIB anstelle des bisherigen ASB keine zusätzliche agrarstrukturelle Betroffenheit zur Folge hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		
7003-001 Hinweis	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergba	au und Energie in NRW	
8000-001 Hinweis	Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sie im Rahmen des Konsul-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

19.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim –	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

	Einvernehmen	Einvernehmen		Einvernehmen	Einvernehmen
	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Ein Planungs- und Genehmigungsebene	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Ein Planungs- und Genehmigungsebene.
tationsverfahrens bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse Stellung genommen hat. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.	Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollte –zumindest auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung– eine Beteiligung der Chemische Fabrik Kalk GmbH, Olpener Str. 9-13 in 51103 Köln, erfolgen.	Aus bergbehördlicher Sicht bestehen über die gegebenen Hinweise und die vorstehende Anregung hinaus zu der Planänderung keine Bedenken.	Nr. 9000 – Geologischer Dienst NRW	Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die vorgesehene Regional- planänderung.	Vorsorglich wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berück-
	8000-002 Hinweis	8000-003 Hinweis	Nr. 9000 –	9000-001 Hinweis	9000-002 Hinweis

19.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

	sichtigen ist		
	Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft. Anhand der Karte der Erdbebenzonen, ist das relevante Plangebiet der Erd-bebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen.		
	Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
9000-003 Hinweis	Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Dirmerzheim. Im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren sind daher geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung zu treffen.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen
Nr. 12000	Nr. 12000 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
	Das Landesbüro der Naturschutzverbände C NRW formuliert Bedenken gegen die C	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht zum Erarbeitungsbe-	kein Einvernehmen

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

		-	
12000-001	vorgesehene Regionalplanänderung.	schluss stellt gleich den vorgetragenen	Unstrittig ist, so das Landesbüro,
Bedenken	Accipitation Begintisch	Bedenken der Naturschutzverbände dar, dass	dass es durch die geplante
	tianing on premary werden Decinitation	erhebliche Umweltauswirkungen auf die	Nutzung ein Beeinträchtigungs-
	tiguilgeil des aligienzeildeil Schatzgebletes für wahrschainlich gahalfan Inshasondera	angrenzenden Schutzgebiete nicht ausge-	potenzial für die angrenzenden
	kommen Reeinträchtigungen durch I ärm (z R	schlossen werden können (Kap. 2.2 und	Schutzgebiete gibt und die Bauleit-
	für Britvödel wie Spechte und Eulen) durch	Kap.3.1.2. Umweltbericht). Es ist aber geprüft	planung durch die Festsetzung
	Licht (z B. für Insekten und Fledermäuse) und	und bestätigt worden, dass diese	geeigneter Maßnahmen diese
	durch große Glasflächen mit dem Bisiko von	ausgeschlossen werden können, wenn	ausschließen kann.
	Vogel-Anflingen in Retracht Solche Regin-	insbesondere im nachgelagerten Bauleit-	Wenn die Regionalplanung ein
	trächtigungen wären in einem ASB nicht oder	planverfahren entsprechende Schutz- und	Problem feststellt, muss sie dies
	nicht in dem IImfand zu enwarten dewesen	Vorsorgemaßnahmen verbindlich festlegt	auch mit den ihr zur Verfügung
		werden.	stehenden Mitteln lösen.
	Daher sollte die Bauleitplanung diese	Erbablicha Baainträchtigung der angranz	Daher wird die Forderung eines
	Probleme planerisch lösen. Zur Absicherung	enden Schitzbereiche (BSN) eind eustell	gesonderten textl. Ziel aufrecht
	dieser Problemlösung sollte folgendes text-	schließen um eine rechteichere Bauleit	gehalten, da es somit der RPIB
	liche Ziel in den Regionalplan aufgenommen		möglich ist im Rahmen der
	werden:		landespl. Anfrage (§34 LPIG) die
	"Die Stadt Meckenheim stellt in ihrer Bau-	Ein - wie vorgeschlagen - gesondert formu-	Festsetzung der notwendigen
	leitplanung sicher. dass Beeinträch-	liertes regionalplanerisches Ziel ist dazu nicht	Schutz- und Vermeidungsmaß-
	des angrenzen	zielführend. Die konkrete, rechtlich verbind-	nahmen durch die Kommun zu
	, 	liche Umsetzung von Vermeidungsmaß-	überprüfen. Es ist nicht sach-
	i	nahmen kann nur auf der Ebene der	gerecht, dass sich die RPIB aus
	Wenn ein entsprechendes textliches Ziel		dem im Verfahren erkannten
	auigenommen wird, stellen die Naturschutz-	ordnung	Problem herauszieht.
	Verbande Inre Bedenken Zuruck.	behördenverbindliche und generalisierte	
		Ziele/Grundsätze fest	RPIB: Die RPIB ist weiterhin der
			Auffassung, dass die Kommune

6. Änderun	6. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19.05.2021	Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19	.05.2021
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		Eine rechtssichere Bauleitplanung muss die Vorgaben auch des Naturschutzrechtes beachten. Die Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung dazu sind im BauGB eindeutig geregelt. Im Rahmen der nachfolgenden Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW erfolgt eine entsprechende Überprüfung der vorzulegenden Bauleitplanung.	bereits aufgrund des Fachrechtes verpflichtet ist, entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung der anliegenden Schutzgebiete festsetzen muss. Dies kann und wird im Rahmen der landesplanerischen Anfrage überprüft. Ein gesondertes textl. Ziel ist dazu nicht notwendig.
Nr. 16000	Nr. 16000 LandesSportBund NRW		
16000-001 Hinweis	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 17001	Nr. 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW		
17000-001 Hinweis	Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass die Realisierung der Planung verkehrliche Auswirkungen auf die Knotenpunkte A 565/L 261, L 261/Stadtstraßen L 158 L 261 und A 565/L 158 bedingt. Auf sämtlichen Landesstraßen ist zu Spitzenstunden bereits die Leistungsfähigkeitsgrenze erreicht. Es bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Be-	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Der Landesbetrieb weist wiederholt darauf hin, dass die vorliegende Regionalplanänderung als vorbereitende Planung für die kommunale Entwicklung die Straßenbedarfsplanungen beeinflusst. Weiterhin geht Straßen NRW davon aus, dass die vorhandenen Leistungsfähigkeitsdefizite der örtl.

6. Änderung	6. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19.05.2021	Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19	3.05.2021
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	denken, sofern die verkehrlichen Auswirkungen bei der Planung zum Bebauungsplan 80 der Stadt Meckenheim für die Erschließungsanlagen an die L 261 berücksichtigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein fortgeschriebenes Verkehrsgutachten incl. der mit dem Landesbetrieb abgestimmten weiteren Straßenbaumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Sollten sich daraufhin weitere Ergänzungen/Änderungen in der Verkehrsfläche der L 261 ergeben, gehen diese zu Lasten der Stadt Meckenheim incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung. Im Rahmen der parallel laufenden Bauleitplanung wurde dies der Stadt Meckenheim von Straßen NRW bereits mitgeteilt.		Straßen wegen der neuen Nutzung weitergehende und umfangreichere Straßenbaumaßnahmen erforderlich machen werden. RPIB: Im Regionalplan festgelegte regional bedeutenden Straßentrassen werden durch die Planung in ihrer Funktion nicht erheblich beeinträchtigt. Auf den Ausbaustandard und die Leistungsfähigkeit von Erschließungstraßen haben die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des Regionalplanes Köln keinen direkten Einfluss.
Nr.18000	Nr.18000 Autobahn GmbH		
18000-001 Anregung	Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger für die östlich des Plangebiets verlaufende L 261	Der Anregung wurde gefolgt.	Einvernehmen

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

	ebenfalls am Verfahren zu beteiligen ist. Der seinerzeit auch für Autobahnen zuständige "Landesbetrieb Straßenbau NRW" ist von der Stadt Meckenheim, im Rahmen der Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3.1 und § 4.1 BauGB am Verfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 80 A "Unternehmerpark Kottenforst II", bereits beteiligt worden.		
18000-002 Hinweis	Der Darstellungsmaßstab des Regionalplanes ist nicht geeignet Berührungspunkte hinsichtlich von kleinräumigen Planungsmaßnahmen zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Regionalplanes kann deshalb hier aufgrund des Maßstabes und der Kartengrundlage nicht beurteilt werden. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Die Straßenbauverwaltung ist hier zu beteiligen.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen
	In Folge der Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ist mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung im	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim - 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

18000-003 Hinweis	Straßennetz zu rechnen. [
2	verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.		
	Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.		
18000-004 Hinweis	Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen
Nr.18003	Fernstraßen Bundesamt		
18003-001 Hinweis	Das Fernstraßen Bundesamt äußert keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
	Da sich der Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1,2 km zur BAB 565 befindet, ergeben sich keine anbaurechtliche Betroffen- heiten.		

_	
19.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

Nr. 22000	Nr. 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschu	rschutz NRW	
	Das LANUV weist darauf hin, dass durch die Der H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das LANUV hält seine vorgetrag-
	Planung Beeinträchtigungen auf das geplante		enen Bedenken aufrecht.
		Wie auch der UB zum Erarbeitungsbeschluss	
		dargestellt hat, liegt der Planbereich innerhalb	Die Abschichtung der Thematik
22000-001		der Schutzzone IIIB des geplanten Trink-	Versorgungssicherheit beim Trink-
		wasserschutzgebietes Dirmerzheim.	wasserdargebot auf die nachge-
		Entsprechend kann die vorgesehene	lagerte lokale Planungsebene ist
		Umnutzung des ASB in einen GIB für den	nicht zielführend. Grundwasser-
		Grundwasserschutz zu einer höheren Gefähr-	neubildung ist in Zeiten des Klima-
		dung bzw. Verschlechterung führen.	wandels überörtl. zu betrachten, so
			das LANUV.
	aewiiiiuiigsaiiiage	Die Versiegelung von Freiflächen – wie es die	
	Dirmerzheim) ningewiesen.	Regionalplanänderung vorsieht- ist in Bezug	Der Zweck der regionalen Pla-
	auf die	die Grundwasserneubildung immer	nungsebene ist nicht, die sich aus
	negati	negativ zu bewerten (Verschlechterungs-	den Planungen ergebenden Situa-
	verbot	verbot § 47 WHG), da der Grundwasserleiter	tionen und Anforderungen nur der
	in se	in seiner Bilanz gemindert wird. Dies ist	nachgelagerten Ebene zur Lösung
	insbea	insbesondere auch für den hier betroffenen	zu überantworten. Dies gilt be-
	Gruno	Grundwasserkörper Dimerzheim festzu-	sonders für den Aspekt des Trink-
	steller	stellen, der bereits aktuell als mengenmäßig	wasserdargebotes, da dieser lokal
	schled	schlecht versorgt zu klassifizieren ist.	nicht ausreichend gelöst werden
	Daher	Daher wurde von der im Verfahren beteiligten	kann.
	obere	oberen Wasserbehörde bereits gefordert, eine	BDIR: Die Beginnelplaning lent mit
	lokale	lokale Versickerung von Niederschlagswasser	den BGG sehr wohl Ziele und
	weiter	weiter zu ermöglichen. Darüber hinaus ist von	Grundsätze für den überregionalen

			st. Die BGG	st. Die BGG etzten und	st. Die BGG etzten und asserschutz-	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n.	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n.	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul.	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul. ist eine baul.	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul. enöglich (s. eht es in der	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 7. ist eine baul. eht es in der 7 vor allem er geplanten	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul. ist eine baul. eht es in der y vor allem er geplanten hende Vor-	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul. ist eine baul. hor allem er geplanten hende Vor-	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul. ist eine baul. avor allem er geplanten hende Vor- nen eine evtl.	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 1. ist eine baul. ist eine baul. hor allem er geplanten hende Vor- ien eine evtl. ng festzu- e Regional-	etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul. ist eine baul. vor allem er geplanten hende Vorlen eine evtl. ng festzu- e Regional- (Ziele und	st. Die BGG asserschutz- P NRW). Ein aber von der n. ist eine baul. ist eine baul. eht es in der y vor allem er geplanten hende Vor- ien eine evtl. ng festzu- e Regional- (Ziele und	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 7. ist eine baul. eht es in der 1 vor allem er geplanten hende Vor- len eine evtl. ng festzu- e Regional- (Ziele und nicht konkret	st. Die BGG eetzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 1. ist eine baul. ist eine baul. eht es in der 1 vor allem er geplanten hende Vor- ien eine evtl. ng festzu- e Regional- (Ziele und nicht konkret s Planungs- in der	st. Die BGG eetzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 7. ist eine baul. ist eine baul. eht es in der geplanten hende Vor- len eine evtl. ng festzu- e Regional- (Ziele und nicht konkret s Planungs- in der	st. Die BGG etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 1. ist eine baul. ist eine baul. en der geplanten hende Vor- ien eine evtl. ng festzu- e Regional- (Ziele und nicht konkret s Planungs- in der arbeiten. (s.	etzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 1. I möglich (s. eht es in der 4 vor allem er geplanten hende Vorhende Vorhende Vorhende konkret S. Planungs- In der arbeiten. (s. in der 1. Alb.	st. Die BGG eetzten und asserschutz- P NRW). Ein aber von der 1. ist eine baul. ist eine baul. ist eine baul. en geplanten hende Vor- len eine evtl. ng festzu- e Regional- (Ziele und nicht konkret s Planungs- in der arbeiten. (s. 18).
.2021	Erörterungsergebnis		Trinkwasserschutz fest. Die BGG	inkwasserschutz fes hern die festges	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutz-	inkwasserschutz fes them die festges planten Trinkwa nen bis IIIa (vgl. LEF	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutz-zonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der	inkwasserschutz fes ihem die festges planten Trinkwa nen bis IIIa (vgl. LEH Icher BGG ist hier a	Trinkwasserschutz fest. sichern die festgesei geplanten Trinkwas zonen bis IIIa (vgl. LEP solcher BGG ist hier ab Planung nicht betroffen.	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen.	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist eine baul. Nutzung grundsätzlich möglich (s.	inkwasserschutz fes them die festges planten Trinkwa nen bis IIIa (vgl. LEF Icher BGG ist hier a anung nicht betroffer der Schutzzone IIIb i tzung grundsätzlich	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist eine baul. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichem die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vor-	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist eine baul. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen eine evtl.	inkwasserschutz fesshern die festgessplanten Trinkwanen bis IIIa (vgl. LEF) IIa (vgl. LE	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist eine baul. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen eine evtl. Grundwassergefährdung festzulegen. Dies kann die Regional-	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichem die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen eine evtl. Grundwassergefährdung festzulegen. Dies kann die Regionalplanung nicht leisten (Ziele und	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist eine baul. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen eine evtl. Grundwassergefährdung festzulegen. Dies kann die Regionalblanung nicht leisten (Ziele und Grundsätze sind dazu nicht konkret	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen eine evtl. Grundwassergefährdung festzulegen. Dies kann die Regionalgenung nicht leisten (Ziele und Grundsätze sind dazu nicht konkret genug). Daher ist es Planungs-	Trinkwasserschutz fest. Die sichern die festgesetzten geplanten Trinkwasserszonen bis IIIa (vgl. LEP NRW solcher BGG ist hier aber vc Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist eine Nutzung grundsätzlich mögli VO-Katalog). Daher geht es vorliegenden Planung vor darum, innerhalb einer gep TWSZ IIIb weitergehende sorgemaßnahmen gegen ein Grundwassergefährdung flegen. Dies kann die Regplanung nicht leisten (Ziele Grundsätze sind dazu nicht kgenug). Daher ist es Plan praxis, dies i.R. in	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen eine evtl. Grundwassergefährdung festzulegen. Dies kann die Regionalgenung nicht leisten (Ziele und Grundsätze sind dazu nicht konkret genug). Daher ist es Planungspraxis, dies i.R. in der Bauleitplanung abzuarbeiten. (s.	Trinkwasserschutz fest. I sichem die festgesetzt geplanten Trinkwass zonen bis IIIa (vgl. LEP Nsolcher BGG ist hier aber Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist e Nutzung grundsätzlich mc VO-Katalog). Daher geht vorliegenden Planung v darum, innerhalb einer g TWSZ IIIb weitergehen sorgemaßnahmen gegen Grundwassergefährdung legen. Dies kann die F planung nicht leisten (Z Grundsätze sind dazu nich genug). Daher ist es F praxis, dies i.R. Bauleitplanung abzuarbe Stellungnahme der oWB).	inkwasserschutz fessibern die festges planten Trinkwanen bis IIIa (vgl. LEF) Icher BGG ist hier anung nicht betroffer gerum, innerhalb eine VSZ IIIb weitergen viegenden Planung rum, innerhalb eine VSZ IIIb weitergen viegemaßnahmen gegundwassergefährdungen. Dies kann die nug). Daher ist es axis, dies i.R. vuleitplanung abzuaellungnahme der oW vorliegenden Verfa	Trinkwasserschutz fest. Die BGG sichern die festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzzonen bis IIIa (vgl. LEP NRW). Ein solcher BGG ist hier aber von der Planung nicht betroffen. In der Schutzzone IIIb ist eine baul. Nutzung grundsätzlich möglich (s. VO-Katalog). Daher geht es in der vorliegenden Planung vor allem darum, innerhalb einer geplanten TWSZ IIIb weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen eine evtl. Grundwassergefährdung festzulegen. Dies kann die Regionalplanung nicht leisten (Ziele und Grundsätze sind dazu nicht konkret genug). Daher ist es Planungspenug). Daher ist es Planungspenus, dies i.R. in der Bauleitplanung abzuarbeiten. (s. Stellungnahme der oWB).
Teilabschnitt Region Bonn Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19.05.2021	Erört		der																							
forst II, Stadt Mec	lag		Schutzfunktion	Schutzfunkt	Schutzfunkt damit einer pfindlichkeit de	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc	Schutzfunkt damit einer pfindlichkeit de auszugehen, schoger en	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, scing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma	Schutzfunkt lamit einer pfindlichkeit de auszugehen, schog der Flächen e Auswirkunger warten und Masserheb	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, schog der Flächen e Auswirkunger warten und Masserbeh	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma Joere Wasserbeh Igenden Bauleit	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma bere Wasserbeh Igenden Bauleit Wasserbehör	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma bere Wasserbeh Igenden Bauleit Wasserbehöi Verschlechteru	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma bere Wasserbeh Igenden Bauleit Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma bere Wasserbeh Igenden Bauleit Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma genden Bauleit Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma bere Wasserbeh Igenden Bauleit Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma genden Bauleit Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma bere Wasserbeh Igenden Bauleit Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma yere Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma bere Wasserbeh Igenden Bauleit Wasserbehöl Verschlechteru \$\$ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma yerschlechteru Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma Serbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.	Schutzfunkt I damit einer pfindlichkeit de auszugehen, sc ing der Flächen e Auswirkunger warten und Ma Wasserbehöl Verschlechteru §§ 27 und 47 HG) vorzulegen.
ein-Sieg, GIB Kotter	Ausgleichsvorschlag		einer ungünstigen	()	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen	ner ungünstige eckschichten un erschmutzungserr	siner ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten /erschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen st, ob ggf. negative Auswirkungen auf das	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen st, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnahmen	ner ungünstige eckschichten ungerschmutzungserrundwasserleiters uge einer Umnutzundwasser zu erundwasser zu e	einer ungünstige Deckschichten un Verschmutzungserr Grundwasserleiters Zuge einer Umnutzi ist, ob ggf. negativ Grundwasser zu e zu ergreifen sind.	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Srundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen st, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Srundwasser zu erwarten und Maßnahmen zu ergreifen sind.	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen ist, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnahmen zu ergreifen sind. Daher ist – so die obere Wasserbehörde – im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung –	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen ist, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnahmen zu ergreifen sind. Daher ist – so die obere Wasserbehörde – im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung – der zuständigen Wasserbehörde ein	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Srundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen st, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnahmen zu ergreifen sind. Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung – der zuständigen Wasserbehörde ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot	einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten und damit einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters auszugehen, so dass im Zuge einer Umnutzung der Flächen zu prüfen ist, ob ggf. negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten und Maßnahmen zu ergreifen sind. Daher ist – so die obere Wasserbehörde – im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung – der zuständigen Wasserbehörde ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot der WRRL nach §§ 27 und 47 Wasserbaushaltsgestz WMS) vorzulegen	einer ungünstigen Schutzfunkt Deckschichten und damit einer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasserleiters auszugehen, sc Zuge einer Umnutzung der Flächen ist, ob ggf. negative Auswirkunger Grundwasser zu erwarten und Ma zu ergreifen sind. Daher ist – so die obere Wasserbeh Rahmen der nachfolgenden Bauleit der zuständigen Wasserbehör Fachbeitrag zum Verschlechterun der WRRL nach §§ 27 und 47 haushaltsgesetz (WHG) vorzulegen.	ner ungünstige eckschichten ungerschmutzungsem rundwasserleiters uge einer Umnutztungwasser zu einerist – so die oahmen der nachfer zuständigen stragestrag zum er WRRL nach aushaltsgesetz (Waushaltsgesetz (W	ner ungünstige eckschichten underschmutzungserrundwasserleiters i, ob ggf. negativit ob ggf.	ner ungünstige eckschichten ungerschmutzungsem rundwasserleiters undwasser zu e ergreifen sind. aher ist – so die oahmen der nachfer zuständigen schbeitrag zum er WRRL nach aushaltsgesetz (Waushaltsgesetz (Wanshaltsgesetz (Wanshaltsgesetz (Washaltsgesetz	ner ungünstige eckschichten underschmutzungserrundwasserleiters undwasser zu ergreifen sind. aher ist – so die oahmen der nachfort zuständigen schbeitrag zum er WRRL nach aushaltsgesetz (Waushaltsgesetz (W	ner ungünstige eckschichten ungerschmutzungserrundwasserleiters undwasserleiters i ob ggf. negativ. aher ist – so die oahmen der nachfer zuständigen schbeitrag zum er WRRL nach aushaltsgesetz (Washaltsgesetz (Washaltsgeset	ner ungünstige eckschichten underschmutzungserrundwasserleiters uge einer Umnutzt, ob ggf. negativrundwasser zu energreifen sind. aher ist – so die oahmen der nachfort zuständigen er WRRL nach aushaltsgesetz (Waushaltsgesetz (W	ner ungünstige eckschichten underschmutzungserrundwasserleiters undwasser zu energreifen sind. t, ob ggf. negativ. t, ob ggf. negativ. ahmen der nachfor zuständigen achbeitrag zum er WRRL nach aushaltsgesetz (W	ner ungünstige eckschichten underschmutzungserrundwasserleiters uge einer Umnutzt, ob ggf. negativrundwasser zu energreifen sind. aher ist – so die oahmen der nachfort zuständigen er wrritt nach achbeitrag zum er wrritt nach aushaltsgesetz (Waushaltsgesetz (W	ner ungünstige eckschichten ungerschmutzungsem rundwasserleiters uge einer Umnutzuge einer Umnutzung seiner Umnutzuge einer Umnutzuge einer Umnutzuge einer Umnutzuge einer Umnutzuge einer Umnutzuge einer Zuständigen achbeitrag zum er WRRL nach aushaltsgesetz (Waushaltsgesetz (W
egion Bonn Rhein	1		einer	einer	einer Deck Vers	einer Deck Vers	einer Deck Vers Grun Zuge	einer Deck Vers Grun Zuge	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Dahe	einer Deck Vers Grun ist, c Grun Zuge ist, c	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Hahr Hahr	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zuge Fach Fach	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zuge Fach Fach	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zuge Fach der Fach haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, o Grun Tau Haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zu er Kahr Hach haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zu er Carl Haus haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zu er Kahr Haus haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zuge Hach der haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Zu er Kahr Haus haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Fach der Hach haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Fach der Haus	einer Deck Vers Grun Zuge ist, c Grun Haus
öln, Teilabschnitt F																										
Regionalplanes Köln,	Kurzfassung																									
6. Änderung des	Beteiligter																									

9.05.2021	Erörterungsergebnis
ın Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bon	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

könnte als eine gewerbliche Nutzung innerhalb eines ASB. kein Einvernehmen	nen s. Entgegnung zu Nr. 22000-01 Hinweis	uen die trim näß lich ung ser- ung ante gen die ogen die icht
	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen können nur auf Ebene der Bauleitplanung rechtsverbindlich festgesetzt werden.	Bei der Prüfung im Vorfeld einer neuen regionalplanerischen Festlegung steht die grundsätzliche Eignung der geplanten Nutzung mit den Raumfunktionen vor Ort im Vordergrund, d.h. die Frage, ob es gemäß fachrechtlicher Vorgaben grundsätzlich möglich ist, die Planänderung umzusetzen. Im vorliegenden Fall einer GIB Festlegung innerhalb einer potenziellen Trinkwasserschutzzone IIIB konnte in der Umweltprüfung nicht festgestellt werden, dass die geplante Nutzung den wasserrechtlichen Regelungen grundsätzlich widerspricht. Durch die Berücksichtigung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen kann eine Kongruenz mit den Zielen des Grundwasserschutzes erreicht
	Eine Abschichtung von Vorsorgemaßnahmen des Trinkwasserschutzes bei einer geplanten GIB-Ausweisung auf die Bauleitplanungsebene wird vom LANUV kritisch	
	22000-001 Bedenken	

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

		Die LANUV kann nicht nachvollziehen, dass obwohl grundsätzlich erhebliche Umweltwirkungen auf die anliegenden Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können, im UB trotzdem festgestellt wird, dass die geplante
Verfahren soweit bestätigt (s. auch Stellungnahme Geologischer Dienst Nr. 9000-003).	Eine rechtssichere Bauleitplanung muss die Vorgaben auch des Wasserrechtes beachten. Die Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung dazu sind im BauGB eindeutig geregelt. Die konkrete, rechtlich verbindliche Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Die Raumordnung legt lediglich behörden-verbindliche und generalisierte Ziele/Grundsätze fest. Die Abschichtung detaillierter Regelungen auf die nächste Planungs- und Genehmigungsebene ist ein wichtiger Grundsatz des Planungssystems von Bund und Ländern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss stellt dar, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können (Kap. 2.2 und Kap. 3.1.2. Umweltbericht).
		Hinsichtlich der Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange führt das LANUV Bedenken an, da die Bewertung der Regionalplanungsbehörde, dass die geplante Regionalplanänderung zu einer geringen bis mittleren Mehrbelastung des FFH- und Naturschutzgebietes Kottenforst führe, seitens des
		22000-002 Bedenken

6. Änderung	6. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19.05.2021	Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19	3.05.2021
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Olympia in the second and a second a second and a second a second a second a second a second a second and a s	chandon don h	tdooretidooriitoa aob saiitiil
	Aussage, dass um erhebliche Umwelt-	Prüfungen (FFH VP, ASP 1) nachgewiesen	lichen Regelungen grundsätzlich
	auswirkungen auszuschließen, diese in der	werden, dass diese ausgeschlossen werden	nicht widerspricht.
	untergeordneten Planungsebene zu prüfen	können, wenn insbesondere im nach-	Weiterhin konnte das LANUV den
	und anschließend Maß-nahmen festzulegen	gelagerten Bauleitplanverfahren ent-	Unterlagen nicht entnehmen,
22000-002	sind, stellen Hinweise für die Bauleitplanung	sprechende Vermeidungsmaßnahmen ver-	warum keine weiteren FFH- und
Bedenken	dar, ohne dass die Regionalplanungsbehörde	bindlich festlegt werden.	artenschutzrechtlichen Prüfungen
	sich mit den durch die Planung initiierten	Bei der Prüfung im Vorfeld einer neuen	durchgeführt worden sind.
	Problemen zielführend auseinander setzt um	regionalen Festlegung steht die grund-	
	diese zu lösen. Da die GIB-Erweiterung für	sätzliche Eignung der geplanten Nutzung mit	RPIB: Die Feststellung, dass
	einen bekannten Betrieb erfolgen soll, ist eine	den Raumfunktionen vor Ort im Vordergrund,	obwohl erhebliche Umwelt-
	Prüfung und Lösung auf Ebene der	d.h. die Frage, ob es gemäß fachrechtlicher	wirkungen auf die angrenzenden
	Regionalplanung möglich und auch	Vorgaben grundsätzlich möglich ist, die	Schutzgebiete zunächst nicht
	anzustreben. Die entsprechenden Daten zur	Planänderung umzusetzen.	ausgeschlossen werden können,
	Umweltbelastung durch die Betriebser-	Im Rahmen der UP konnte nicht festgestellt	die geplante gewerbliche Nutzung
	weiterung können vorgelegt und	werden, dass die geplante Nutzung den	dennoch nicht den naturschutz-

wurden. In diesen ist festgestellt schlossen werden kann, dass rechtlichen Regelungen widerspricht, basiert auf den naturschutzfachlichen Untersuchungen, die im Verfahren durchgeführt worden, dass durch die Umsetzung entsprechender Schutz- und Verausgeerhebliche Beeinträchtigungen der und werden, dass die geplante nutzung den de*nnoch nicht den naturschutz* meidungsmaßnahmen naturschutzrechtlichen Regelungen grund-Naturschutzes erreicht werden. Dies hat die untere Naturschutzbehörde im Verfahren sätzlich widerspricht. Durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann eine Kongruenz mit den Zielen des Eine rechtssichere Bauleitplanung muss die

berücksichtigt werden. Das LANUV hat daher

Prüfung naturschutzfachlicher Belange auf die Bedenken gegen die Abschichtung der

nachgeordnete Planungsebene.

des Naturschutzrechtes

auch

Vorgaben beachten.

soweit bestätigt.

Anforderungen

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

		bauleitplanerische Abwägung dazu sind im BauGB eindeutig geregelt. Die konkrete, rechtlich verbindliche Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Die Raumordnung legt lediglich behördenverbindliche und generalisierte Ziele/Grundsätze fest. Die Abschichtung detaillierter Regelungen auf die nächste Planungs- und Genehmigungsebene ist ein wichtiger Grundsatz des Planungssystems von Bund und Ländern.	geschützten angrenzenden Lebensräume bzw. der Fauna und Flora zu besorgen sind. Bei den angeführten Untersuchungen handelte es sich u.a. um eine FFH-Vorprüfung sowie eine ASP I. Nach den Hinweisen der VV Artenschutz und VV Habitatschutz sind diese Prüfmethoden für die Ebene der Regionalplanung ausreichend.
22000-003 Bedenken	Auch die Aussage, dass der Freiraumschutz gewährleistet ist, da ein bereits geplanter ASB lediglich in GIB umgewandelt wird, kann so nicht mitgetragen werden. Diese Aussage ist nämlich nur zutreffend, wenn nicht die jetzt beanspruchten 12 ha ASB an anderer Stelle neu ausgewiesen werden. Dies steht zu befürchten, da es sich bei der vorgelegten Regionalplanänderung um keinen Flächentausch handelt. Das LANUV hat daher Bedenken gegen die so dargestellte Bilanzierung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die landesplanungsrechtlichen Vorgaben lassen auch in ASB eine nicht störende gewerbliche Nutzung zu. Dies war in dem in Rede stehenden Bereich vorgesehen und in der regional-planerischen Bedarfsberechnung abgebildet. Das nun auf den Flächen anzusiedelnde Unternehmen hat einen höheren immissionsschutzrechtlichen Nutzungsgrad. Die Umsetzung dieser Nutzung kann nur innerhalb eines GIB erfolgen.	Das LANUV hält auch sein Bedenken gegen den nicht beachteten Freiraumschutz aufrecht. Die angeführte Nutzungsintensivierung und damit GIB Festlegung geht nicht zwangsläufig mit dem Verzicht einher, den so umgewandelten ASB nicht an anderer Stelle - in der Regel im Freiraum - neu auszuweisen.

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
ı des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

		Durch diese Nutzungsintensivierung entsteht für die Stadt Meckenheim kein zusätzlicher Bedarf an GIB oder ASB. Die Planung führt demnach nicht zu einer stärkeren Freirauminanspruchnahme, vielmehr wird somit in einem bereits regionalplanerisch gesicherten Siedlungsbereich eine Nutzungsintensivierung ermöglicht.	RPLB: Das Ziel 6.1.1 des LEP NRW lässt nur eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu. Das bedeutet, neue zusätzliche Bauflächen ob Gewerbe oder Wohnen werden den Kommunen nur im Rahmen des nach den Vorgaben des Ziels 6.1.1 errechneten Bedarfes zugestanden. Gewerbliche Bauflächen können auch innerhalb eines ASB umgesetzt werden. Der rechtskräftige FNP der Stadt Meckenheim setzt genau solche G Flächen für das Gewerbegebiet Kottenforst II fest. Durch die jetzt neue Nutzung mit GI Flächen verändert sich der Bedarf an Bauflächen in der Stadt
			Meckenheim nicht. Kein Einvernehmen.
22000-004 Bedenken	Bei der Betrachtung der planungsrelevanten Arten wird durch die Regionalplanungsbehörde von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung ausgegangen, die aber	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die VV Artenschutz NRW führt unter der Nr. 2.7.2 die artenschutzrechtlichen Aufgaben der Regionalplanung aus:	Das LANUV führt seine Bedenken gegen die artenschutzrechtliche Endbewertung im Umweltbericht erneut an.

.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

letztendlich in der Endbewertung der "Auf Ebe Verfahrensunterlagen nur zu einer geringen sinnvoll, Beeinträchtigung führt. Aus Sicht des einer üb Artenschutzes sind aber nicht nur berücksic Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern bereits e auch die offene, strukturierte Feldflur als lassen wichtiges Nahrungshabitat zu betrachten und setzunger die Beeinträchtigung demnach als nicht Verfahren unerheblich einzustufen.

Das LANUV hat daher Bedenken gegen die in den Verfahrensunterlagen getroffene Endbewertung.

Festsinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne kritischen Vorkommen" dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu einer überschlägigen Vorab-schätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenjedoch nicht. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit "verfahrensbereits ersichtlich sind. Auf diese Weise "Auf Ebene der Regionalplanung ist es setzungen vermeiden, die in nachgeordneten schutzprüfung besteht für den Regionalplan lassen sich regionalplanerische vermeiden."

Genau diese artenschutzrechtliche Vorabschätzung ist im Rahmen der UP erfolgt (s. UB Kap. 2.2.1 und 3.1.4). Erhebliche Beeinträchtigungen verfahrenskritischer Arten konnten nicht festgestellt werden.

Auch für dieses Schutzgut wurde dargelegt, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen muss (s. auch VV Artenschutz NRW).

RPLB: Der UB stellt in Kap.2.3 zum Artenschutz fest, dass im Rahmen des Verfahrens zur 52. FNP Änderung der Stadt Meckenheim eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet (ISR 19.08.2019) wurde. In diesem Rahmen ist im Untersuchungsraum auch eine Ortsbegehung durchgeführt worden. Auf Ebene der Regionalplanung sind die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen relevant.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen von der Planänderung betroffen sind. Daher sind auch erheblich negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich.

kein Einverhehmen

6. Änderung	ı des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19.05.2021	3.05.2021
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis

	ш	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Das LANUV führt erneut an, das
	Regionalplaningsehene als insgesamt hoch	bel der Prulung im Vorleid einer neuen regionalen Festlegung steht die grund-	Auswirkungen schon jetzt auf
2000000	eingestuft. Das LANUV hat insbesondere	sätzliche Eignung der geplanten Nutzung mit	Regionalplanebene erkenn
Bedenken	auch deshalb Bedenken gegen die weitere	den Raumfunktionen vor Ort im Vordergrund,	sind. Somit wäre aus Sicht
	Vorgehensweise, die nicht	d.h. die Frage, ob es gemäß fachrechtlicher	Natur- und Artenschutzes
	"auszuschließenden potenziell erheblichen	Vorgaben grundsätzlich möglich ist, die	planerische Konsequenz hier ke
	Immissionen und erforderliche schall-	Planänderung umzusetzen. Im Rahmen der	Umwandlung des ASB in ein (
	technischen Untersuchungen" erst und	UP konnte nicht festgestellt werden, dass die	vorzunehmen.
	ausschließlich auf der Bauleitplanungsebene	geplante Nutzung den natur-schutzrechtlichen	B 8 3 7 3 ·
	abarbeiten zu lassen.	Regelungen grundsätzlich widerspricht. Durch	Alfarina dor Enformina 100 g
		die Berücksichtigung von Vermeidungs-	Aulgrand der Entrernung von n
		maßnahmen kann eine Kongruenz mit den	400 m zum FFH- und Vogelschi
		Zielen des Naturschutzes erreicht werden.	gebiet "Waldreservat Kottentor
		Dies hat die untere Naturschutzbehörde im	Waldville" wurde eine FFH-N
		Verfahren soweit bestätigt.	träglichkeitsvorprüfung im Rahn
)	der Änderung des Regionalpl
		Eine rechtssichere Bauleitplanung muss die	durchgeführt. Diese kommt zu a
		Vorgaben auch des Naturschutzrechtes	Ergebnis, dass die potentie
		_	Nährstoffeinträge durch Verbr
		bauleitplanerische Abwägung dazu sind im	nungs- und Produktionsproze
		BauGB eindeutig geregelt. Die konkrete,	auf dieser Planungsebene n
		rechtlich verbindliche Umsetzung von	abschileisend bestimmt wer
		Vermeidungsmaßnahmen kann nur auf der	Konnen. Auswirkungen auf
		Ebene der ver-bindlichen Bauleitplanung	FFH-Gebiet, sowie seine für

6. Änderun	g des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	6. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19.05.2021	.05.2021
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		festgesetzt werden. Die Raumordnung legt lediglich behördenverbindliche und generalisierte Ziele/Grundsätze fest. Die Abschichtung detaillierter Regelungen auf die nächste Planungs- und Genehmigungsebene ist ein wichtiger Grundsatz des Planungssystems von Bund und Ländern.	Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind die Auswirkungen des Straßen- und Gewerbelärms sowie der zu erwartenden Lichtimmissinonen auf die im Vogelschutzgebiet benannten bedeutsamen Arten nicht pauschal auszuschließen. Es ist eine erneute Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig, um alle potenziell erheblichen Immissionswirkungen zu erfassen und konkrete Maßnahmen soweit zu reduzieren, dass die Schutzgüter des FFH-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren.
Nr. 15200	152000 Rhein-Sieg-Kreis		
152000-001 Hinweis	Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Regionalplans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

Nr. 1530(Nr. 153000 Gemeinde Alfter		
153000-001 Anregung	Die Gemeinde Alfter weist darauf hin, dass auf S. 7 der Begründung zur 6. Änderung des Regionalplans aufgeführt wird, dass die durch die Regionalplanänderung hervorgerufene Nutzungsintensivierung zu einer Erhöhung der Lieferverkehre führen wird, was ggf. Auswirkungen auf die weiter entfernten Wohngebiete haben könnte. Es wird daher angeregt, auch die Auswirkungen auf die Alfterer Ortsteile Volmershoven, Heidgen und Witterschlick im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf Ebene der Bauleitplanung zu betrachten und in die Abwägung mit einzubeziehen.	Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen vorausgesetzt
Nr. 16400	Nr. 164000 Stadt Rheinbach		
164000-001 Hinweis	Die Stadt Rheinbach bringt keine Bedenken gegenüber der Planung vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 16800	Nr. 168000 Gemeinde Swisttal		
168000-001 Hinweis	Die Gemeinde Swisttal bringt keine Bedenken gegenüber der Planung vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

19.05.2021	Erörterungsergebnis
n Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

Nr. 17200	Nr. 172000 Stadt Köln		
172000-001 Hinweis	Die Stadt Köln bringt keine Anregungen und Bedenken gegenüber der Planung vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr.174000	Nr.174000 – Rhein-Erft-Kreis		
174000-001 Hinweis	Der Rhein-Erft-Kreis erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr.199000	Nr.199000 Rheinisch-Bergischer-Kreis		
199000-001 Hinweis	Der Rheinisch-Bergische-Kreis erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 25500	Nr. 255000 Verbandswasserwerk Euskirchen		
255000-001 Hinweis	Das Verbandswasserwerk Euskirchen erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 26400	Nr. 264000 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis		
264000-001 Hinweis	Der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 28200	Nr. 282000 Industrie- und Handelskammer Bonn		
282000-001 Hinweis	Die IHK Bonn erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

Nr. 329000	Nr. 329000 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
329000-001 Hinweis	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion De Nord (Rheinland-Pfalz) erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 42000	Nr. 420000 Rheinischer Landwirtschaftsverband		
420000-001 Hinweis	Der RLV schließt sich der Stellungnahme der De LWK NRW an und bringt keine Bedenken oder Anregungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Einvernehmen
Nr. 440000	Nr. 440000 Deutsche Bahn AG		
440000-001 Hinweis	Die Deutsche Bahn AG erhebt keine De Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
440000-002 Hinweis	Die DB weist darauf hin, dass das Plangebiet unmittelbar an die in diesem Abschnitt Plazweigleisige, nicht elektrifizierte Strecke 2645, der Voreifelbahn anschließt. Kurz- bis mittelfristig wird von den Vorhabenträgern der Ausbau der Elektrifizierung der Voreifelbahn angestrebt. Genauere Planunterlagen liegen	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 1	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

440000-003 Hinweis Hinweis 440000-005 Hinweis

9.05.2021	Erörterungsergebnis
Rhein-Sieg, GIB Kottenforst II, Stadt Meckenheim – 19	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn	Kurzfassung
6. Änderung	Beteiligter

440000-006 Hinweis	Schließlich wird darauf hingewiesen, dass bei einer möglichen Bebauung ist ein Mindestabstand von 5,00 m zu den geplanten Oberleitungsanlagen zu beachten ist.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen
Nr. 44200	Nr. 442000 Nahverkehr Rheinland GmbH		
442000-001 Hinweis	Die Nahverkehr Rheinland GmbH weist darauf hin, dass die im Plangebiet befindliche Verkehrsstation an der S 23 sowie die P&R-Anlagen direkt betroffen sind. Im vergangenen Jahr wurden für das Vorhaben schon durch das EBA Flächen entwidmet. Eine Stellungnahme des NVR liegt dem EBA vor. Es wurde darauf hin-gewiesen, einen ausreichenden Abstand für das Elektrifizierungsvorhaben von den Bahnflächen einzuhalten.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen
442000-002 Hinweis	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass an der Verkehrsstation der S 23 durch die Erweiterung mit einer Erhöhung der Reisendenzahlen zu rechnen ist. Im Rahmen eines ganzheitlichen Mobilitätangebots sollte geprüft werden, ob eine ÖPNV-Anbindung (ggfs. auch als On-Demand-Verkehr in den Tagesrandzeiten) empfehlenswert ist und ob	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen

		Einvernehmen	Einvernehmen
		Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.
Elemente einer Mobilstation wie z.B. Sharing-Angebote sinnvoll erscheinen.	Nr. 812000 E_Regio	E-Regio weist darauf hin, dass gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der E-Regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Wir verweisen hierbei insbesondere auf die, im nördlichen Bereich vorhandene, Erdgashochdruckleitung.	Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eventuell geplante Ausgleichs-maßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind.
	Nr. 81200	812000-001 Hinweis	812000-002 Hinweis

Bezirksregierung Köln

Teil F.Anhang

(Stand Aufstellungsbeschluss)



Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim FB 61

An Bezirksregierung Köln Dezernat 32 z. Hd. Herrn Schilling Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Bezirksregierung Köln 14. Sep. 2020 Anlagen

i.V. Ru 14/9

Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften Florian Wichert

Siebengebirgsring 4, Zimmer-Nr. 2.44 53340 Meckenheim T: 02225/917- 312 F: 02225/917- 66115 www.meckenheim.de florian.wichert@meckenheim.de

04.09.2020 Mein Zeichen: 61

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim

52. Änderung für den Planbereich – Unternehmerpark Kottenforst IIhier: Anregung auf Regionalplanänderung im Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg

Sehr geehrter Herr Schilling, sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Meckenheim beabsichtigt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich – Unternehmerpark Kottenforst II – durchzuführen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortverlagerung eines Industrieunternehmens im räumlichen Zusammenhang des bestehenden Gewerbeparks zu schaffen. Die Planung umfasst einen Geltungsbereich von 12,2 ha und bildet einen wesentlichen Baustein zur weiteren Entwicklung des Unternehmerparks Kottenforst. Für die Fläche des aktuellen Plangebietes liegt die konkrete Ansiedlungsanfrage des Unternehmens vor. Es besteht jedoch die betriebsbedingte Notwendigkeit, für die entsprechende planungsrechtliche Sicherung bzw. Umsetzung die Flächen als gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) auszuweisen.

In unseren Gesprächsterminen am 15.06.2018 und 28.08.2019 haben wir uns hierzu bereits ausgetauscht, mit dem Ergebnis, Ihrer Empfehlung, für das geplante Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 LPIG NRW anzustreben. Auf mein diesbezügliches Schreiben vom 16.12.2019 mussten Sie mir leider mit Antwortschreiben vom 11.03.2020 mitteilen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPIG NRW nicht vorliegen. Ihre weitergehende Begründung hierzu kann ich nachvollziehen.

Um die Planungen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dennoch bauleitplanerisch abzusichern, rege ich eine Änderung des Regionalplanes an, die ich nun hiermit bei Ihnen einreiche.



A: Siebengebirgsring 4 53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0 F: (0 22 25) 917 - 100 M; stadt.meckenheim@meckenheim.de Gjäubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank Kreissparkasse Köln Raiffelsenbank Rheinbach-Voreifel e.G Deutsche Bank Bonn Postbank Köln Kto+Nr 6047 600 267 1 001 216 011 80191000 21 381-509

BLZ 370 502 99 370 696 27 380 700 59 370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC COKSDE33 GENODED1RBC DEUTDEDK380 PBNKDEFF In den Anlagen finden Sie die Begründung zur Regionalplanänderung, entsprechend Ihrer Ausführungen mit einer Darstellung des kommunalen Bedarfs, sowie ein Entwurf des Umweltberichts als Grundlage für das Beteiligungsverfahren. Des Weiteren sind als Anlage die Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Anlass, Ziel und Planungsinhalt beigefügt.

Da die Stadt Meckenheim an einer raschen Umsetzung der Planung interessiert ist, sind die Ratsbeschlüsse über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits eingeholt worden, die Beteiligungsverfahren nach § 3.1 und § 4.1 BauGB laufen derzeit. Die benannten Beschlussvorlagen und Auszüge aus der Niederschrift habe ich diesem Schreiben beigefügt.

Sämtliche Anlagen können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Kommen Sie bei Rückfragen gerne auf mich zurück.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Heinz-Peter Witt Technischer Beigeordneter

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zur Änderung des Regionalplans Meckenheim GIB Kottenforst II

Haan, 10.11.2020



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1 Fon: 02129-566 209 – 0 42781 Haan

Fax: 02129-566 209 - 16

mail@isr-haan.de

www.isr-haan.de

1 Allgemeine Angabe	n
Natura2000-Gebiete	FFH-Gebiet Waldreservat Kottenforst
	VSG Kottenforst-Waldville
Lage des Plans/Projektes	Außerhalb des Schutzgebietes (ca. 400 m)
Plan-/ Projekttyp	Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg
Plan/ Projekt	Regionalplanänderung Meckenheim
Bisherige Darstellung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Geplante Darstellung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Flächengröße	Ca. 12 ha
Beschreibung	Laut des Gewerbeflächenkonzepts 2035 des Rhein-Sieg Kreises (Stand 2017) sowie des Siedlungsflächenmonitorings der Bezirksregierung Köln sind besonders in der Stadt Meckenheim die Reserveflächen für die industrielle Nutzung nicht ausreichend vorhanden. Zudem liegt für die Fläche des aktuellen Änderungsbereichs eine konkrete Ansiedlungsanfrage des Unternehmens Rasting vor. Am aktuellen Standort im "Industriepark Kottenforst" sind die Kapazitätsgrenzen des Unternehmens bereits erreicht. Um dem Unternehmen Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können, ist daher die Ergänzung des angrenzenden Unternehmerparks Kottenforst um Industrieflächen erforderlich.
2 Schutzgebiete	
2.1 FFH-Gebiet	
Objektbezeichnung	Waldreservat Kottenforst
Objektkennung	DE-5308-303
Gebietsbeschreibung	Der Kottenforst ist ein ausgedehntes Waldgebiet auf der nahezu ebenen Rhein-Hauptterrasse mit teilweise pseudovergleyten, feuchten bis staunassen Decklehmen. Etwa 60 % der Fläche wird von Laubwald mit hohem Anteil naturnaher Altholz-bestände bedeckt. Im Westen finden sich meist großflächige Eichen-Hainbuchenwälder, im Osten wächst Buchenwald. Die jüngeren Wälder im Westen sind überwiegend Eichenbestände. Die "Maare", kleine meist sommertrockene Waldtümpel in staunassen Bodensenken, werden nur durch Regen und Oberflächenwasser aus Draingräben gespeist. Naturnahe Quellsiepen in sehr steilen Kerbtälchen kommen am West-, vor allem aber am steil zum Rheintal abfallenden Südosthang vor. Im Norden liegt das NSG "Katzenlochbachtal" mit ausgezeichneten Erlen-Auwäldern und Quellsümpfen am Talhang.
Bedeutung für Natura 2000	Der Kottenforst repräsentiert einen der größten zusammen- hängenden Waldkomplexe im Naturraum (bedeutendes linden- reiches Stieleichen-Haimbuchenwaldgebiet, Buchenaltholz- bestände) mit landesweit bedeutenden Mittel-, Grau- und Schwarzspechtvorkommen. Bemerkenswert ist auch die Wasservegetation vieler Maare, die gleichzeitig wichtige

	Amphibien-Laichbiotope u. a. für Springfrosch und Kammmolch sind.
Schutzzweck	Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Feuchtwald-Gebietes mit z.T. naturnahen Fließ- und Stillgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard.
Gebietsgröße	Ca. 2.500 ha
Verletzlichkeit / Gefährdung	Abgas-, Abwasser- und Lärmemmission der parallel verlaufenden Autobahn- und Straßentrasse. Entwässerung seit etwa 300 Jahren.
Erhaltungsziele/ Maßnahmen	Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z. B. Hirschkäfer und Mittelspecht) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschund Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) - Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes Hainsimsen-Buchenwald (9110) und für Waldmeister-Buchenwald (9130) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z. B. Schwarz- und Grauspecht) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschund Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von

Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

<u>Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</u>

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z. B. Pirol und Nachtigall) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna mit Gelbbauchunke, Springfrosch und Kammmolch durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Freihaltung von Mülleinträgen oder Verfüllungen, ggf. Entfernung von Beeinträchtigungen oder vorsichtige Entschlammung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung von Eutrophierung

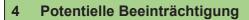
Potentiell betroffene Lebensraumtypen (im Umfeld des Plangebiets; 1 km Radius)	 Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) 	
2.2 Vogelschutzgebiet		
Objektbezeichnung	Kottenforst-Waldville	
Objektkennung	DE-5308-401	
Gebietsbeschreibung	Das Vogelschutzgebiet "Kottenforst-Waldville" ist ein ausgedehntes Waldgebiet auf der nahezu ebenen Rhein-Hauptterrasse. Etwa 50 % der Fläche wird von Laubwald, meist großflächige Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Anteil naturnaher Altholzbestände bedeckt. Die jüngeren Wälder im Westen sind überwiegend Eichenbestände. Die "Maare", kleine meist sommertrockene Waldtümpel in staunassen Bodensenken, werden nur durch Regen und Oberflächenwasser aus Draingräben gespeist. Naturnahe Quellsiepen in sehr steilen Kerbtälchen kommen am West-, vor allem aber am steil zum Rheintal abfallenden Südosthang vor. Im Norden liegt das NSG "Katzenlochbachtal" mit ausgezeichneten Erlen-Auwäldern und Quellsümpfen am Talhang.	
Bedeutung für Natura 2000	Das VSG/FFH-Gebiet 'Waldreservat Kottenforst mit Waldville' repräsentiert einen der größten zusammenhängenden Waldkomplexe im Naturraum mit einer landesweit bedeutsamen Mittelspechtpopulation. Zu den gebietstypischen Leitarten des VSG gehören ferner Schwarzstorch, Schwarz- und Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard.	
Schutzzweck	Landesweit bedeutsame Mittelspechtpopulation, weitere gebietstypische Arten sind Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard	
Gebietsgröße	Ca. 3.500 ha	
Verletzlichkeit / Gefährdung	Abgas-, Abwasser- und Lärmemmission der parallel verlaufenden Autobahn- und Straßentrasse. Entwässerung seit etwa 300 Jahren.	
Erhaltungsziele/ Maßnahmen	 Mittelspecht Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch Erhalt, Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Lebensräume wie Stieleichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder. Insbesondere durch: Vermehrung des Eichenwaldanteils, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen; Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen Förderung alter bis uralter grobborkiger Laubbäume; Vermeidung der Zerschneidung (z. B. Straßenbau); Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von März bis 	

	Juni.
	 Schwarzspecht und Grauspecht Erhaltung und Förderung der Populationen durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern: Erhaltung und Entwicklung von Buchenaltwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen; Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Wald- und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen; Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebots geeigneter Brutbäume; Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide); Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von März bis Juli
Potentiell betroffene Arten (im Umfeld des Plangebiets; 1 km Radius, Auswertung LINFOS NRW)	MittelspechtSchwarzspecht

3 Mögliche Planauswirkungen

Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei Umsetzung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Direkte Flächeninan- spruchnahme	Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverluste durch Bautätigkeiten und Baufeldräumung sowie anlagebedingte Silhouettenwirkung, Kollisionen an Gebäuden
Akustische Reize (Schall)	Lärm und Erschütterungen durch Bautätigkeiten sowie durch den Betrieb und Verkehr
Optische Reize (mit Licht)	Visuelle Wirkungen durch die Bautätigkeit (z.B. Kräne, Baustellenausleuchtung), anlagebedingte, visuelle Veränderungen (Gebäude) und den Betrieb (Verkehr und Beleuchtung)
Nährstoffeintrag (Stickstoff- und Phosphatverbindungen	Stoffliche Einwirkungen durch Baufahrzeuge (baubedingt) und durch Mehrverkehr und gewerbliche / industrielle Nutzung (betriebsbedingt)
Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehend Schadstoffe	Stoffliche Einwirkungen durch Baufahrzeuge (baubedingt) und durch Mehrverkehr und gewerbliche / industrielle Nutzung (betriebsbedingt)



4.1 Potentiell betroffene Lebensraumtypen

4.1 Potentiell betroffene Lebensraumtypen		
Erhaltungsziel	Auswirkung	
Naturnahe Waldbewirtschaftung	Keine direkte Flächeninan- spruchnahme	
Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz	Keine Auswirkungen	
Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen		
Vermehrung des Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen		
Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes	Lage in unterschiedlichen Grundwasserkörpern Keine Auswirkungen	
Stickstoffempfindlichkeit: CL = 15-20 kg N/(ha*a) ➤ Mittlere bis hohe Empfind- lichkeit	Potentielle Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse Auswirkungen auf dieser Planungsebene nicht ermittelbar	
Naturnahe Waldbewirtschaftung	Keine direkte Flächeninan- spruchnahme	
Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder	Keine Auswirkungen	
Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz		
Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen		
Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse	Unterschiedliche Grundwasser- körper, zudem nach § 51 a Landeswasser-gesetz NRW, ortsnahe Versickerung bzw. Einleitung in Gewässer	
	Keine Veränderung der GrundwasserverhältnisseKeine Auswirkungen	
Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen	Potentielle Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse Auswirkungen auf dieser	
	Erhaltungsziel Naturnahe Waldbewirtschaftung Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes Stickstoffempfindlichkeit: CL = 15-20 kg N/(ha*a) Mittlere bis hohe Empfindlichkeit CL = 15-20 kg N/(ha*a) Mittlere bis hohe Empfindlichkeit Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von	

Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (6510)	Stickstoffempfindlichkeit: CL = 20-22 kg N/(ha*a) Mittlere bis hohe Empfindlichkeit Erhalt und Entwicklung durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung Vermeidung von Eutrophierung Stickstoffempfindlichkeit: CL = 27-30 kg N/(ha*a) Mäßige Empfindlichkeit	Planungsebene nicht ermittelbar Keine direkte Flächeninanspruchnahme Keine Auswirkungen Potentielle Nährstoffeinträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse Auswirkungen auf dieser Planungsebene nicht ermittelbar
4.2 Potentiell betroffer		
Art	Erhaltungsziel	Auswirkung
Mittelspecht	Erhalt, Wiederentwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Lebensräume wie Stieleichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder	Keine direkte Flächeninan- spruchnahme Keine Auswirkungen
	Vermeidung der Zerschneidung	Keine direkte Flächeninan- spruchnahme, keine Barrierewirkung zu anderen Waldgebieten > Keine Auswirkungen
	Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen	Deutliche Entfernung zwischen Bruthabitat und Plangebiet, akustische und optische Beeinträchtigen unwahrscheinlich Keine Auswirkungen
Schwarzspecht	naturnahe Waldbewirtschaft- ung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern	Keine direkte Flächeninan- spruchnahme Keine Auswirkungen
	Verbesserung des Nahrungs- angebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide)	Aufgabe von landwirtschaft- lichen Flächen,
	Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen	Deutliche Entfernung zwischen Bruthabitat und Plangebiet, akustische und optische Beeinträchtigen unwahrscheinlich Keine Auswirkungen

5 Summationswirkung	
Weitere bestehende/ geplante Pläne und Projekte	 Bestehendes Industriegebiet "Industriepark Kottenforst" Bereits genehmigtes/ teilweise realisiertes Gewerbegebiet "Unternehmerpark Kottenforst"
Einschätzung	Mögliche Summationseffekte, der bestehenden und genehmigten Gewerbe- und Industriegebiet mit der geplanten GIB-Darstellung bzw. der späteren baulichen Umsetzung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura2000-Gebiete führen könnten, sind auf dieser Planungsebene nicht abschließend zu beurteilen.

6 Beurteilung der Erheblichkeit

<u>Erhebliche Auswirkungen</u> auf das <u>FFH-Gebiet</u> "Waldreservat Kottenforst" sowie auf seine für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile können auf dieser Planungsebene **nicht ausgeschlossen** werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind erheblich Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auszuschließen.

<u>Erhebliche Auswirkungen</u> auf das <u>Vogelschutzgebiet</u> "Kottenforst-Waldville" sowie auf seine für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile können auf dieser Planungsebene **ausgeschlossen** werden.

Haan, 10.11.2020

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Stadt + Raum GmbH Zur Pumpstation 1 42781 Haan